

RZB

RHEINISCHES ZAHNÄRZTEBLATT

02 | 02.02.2022



DANK AN ÜBER 400 AKTIVE
**Unentbehrliches
Ehrenamt**

KARL-HÄUPL-KONGRESS 2022
**Sneak Preview 2
zu Vortragsthemen**



FAMULATUR-ZAHNÄRZTE/INNEN

Wir suchen Sie!

Die Zahnärztekammer Nordrhein und die Universitäts-Zahnkliniken in Nordrhein suchen Famulatur-Zahnärztinnen und -Zahnärzte für die studentische Vorbereitung und Qualifikation.

Alle Informationen zum Ablauf einer Famulatur, zu den notwendigen Voraussetzungen und zu Ihrer Bewerbung erhalten Sie über die nachfolgend aufgeführten Ansprechpersonen.



Universitärer Standort Aachen:
Ansprechpartner: Dipl. Biol. Annika Martens
Studiendekanat Medizinische Fakultät
Tel.: 0241 80-88875 | anmartens@ukaachen.de



Universitärer Standort Bonn
Ansprechpartner: Christoph Cavazzini
Studiendekanat
christoph.cavazzini@ukbonn.de



Universitärer Standort Düsseldorf:
Ansprechpartner: Rabea Hunsmann/
Prof. Dr. Alfons Hugger
Studiendekanat der Medizinischen Fakultät
rabea.hunsmann@med.uni-duesseldorf.de



UNIKLINIK
KÖLN

Universitärer Standort Köln:
Ansprechpartner: Dr. Franz-Josef Faber
Lehrkoordinator Zahnmedizin
franz-josef.faber@uk-koeln.de

„Für eine lebendige Selbstverwaltung ist zahnärztliches Engagement unverzichtbar.“



Seit fast zwei Jahren steht die Corona-Pandemie auch im Rheinischen Zahnärzteblatt (in dieser Ausgabe ab S. 6) im Mittelpunkt der Berichterstattung. Dadurch sind andere, ebenfalls wichtige Themen zum Teil in den Hintergrund getreten. So verstrich dann auch mit dem Tag des Ehrenamts am 5. Dezember ein guter Anlass, die Leistungen unserer zahlreichen Ehrenamtsträger gebührend zu würdigen.

Anlässe haben wir jedoch genügend: So sprechen wir in der aktuellen Ausgabe einer Kollegin und vier Kollegen im Namen des Vorstands und der gesamten Kollegenschaft für das langjährige Engagement im Gutachterwesen ein herzliches Dankeschön aus (S. 16). Sie haben in all den Jahren in kollegialer Weise und mit viel Herzblut zum Wohle aller Beteiligten ihr Amt ausgeübt und ihre Freizeit geopfert. Das herzliche „Dankeschön“ möchte ich gerne ausdehnen auf die weit über 400 Ehrenamtsträger, auf die sich unsere Selbstverwaltung stützt. Das kollegiale Zusammenwirken der Delegierten von Kammer- und Vertreterversammlung in Nordrhein sowie der Mitglieder der zahlrei-

chen Ausschüsse und Gremien stellt nämlich eine ganz wesentliche Säule unserer freiberuflichen Selbstverwaltung dar. Nur solange wir an einem Strang ziehen, können wir den Einfluss von Parteien, Verbänden und großen Kapitalgesellschaften auf unsere Berufsausübung in Grenzen halten.

Natalie Klauser von der Konrad-Adenauer-Stiftung hat treffend in ihrer Analyse erläutert, dass die Jugend „sich eher in kurzfristige soziale Projekte einbringen [will], als sich an traditionelle Vereinigungen mit hierarchischen Strukturen zu binden. Auch hierdurch wird es schwieriger, jüngere Interessenten für klassisch ehrenamtliche Vorstands- und Leitungspositionen, zum Beispiel im Heimatverein oder bei der Freiwilligen Feuerwehr, zu gewinnen.“ <https://www.kas.de/de/kurzum/detail/-/content/achtung-fuers-ehrenamt>

Ein kurzfristiges Engagement kann aber der erste Schritt sein hinein in unsere Selbstverwaltung. Deshalb möchte ich meine Dankesworte auch an alle Kolleginnen und Kollegen richten, die sich in zahnärztlichen Verbänden und Vereinen und un-

seren Regionalinitiativen, Zahnärztetreffs und Stammtischen organisiert haben und sich dort gerade auch um die junge Kollegenschaft kümmern; und jedem jungen Berufsstarter raten, dort erste wichtige Kontakte in der Region und darüber hinaus zu knüpfen.

Die Staatskanzlei NRW schreibt unter <https://www.land.nrw/ehrenamt> zur eigenen Förderung des Ehrenamts: „Für eine lebendige Demokratie ist bürgerschaftliches Engagement unverzichtbar.“ Für uns Zahnärzte gilt insofern erst recht: „Für eine lebendige Selbstverwaltung ist zahnärztliches Engagement unverzichtbar.“ Darum noch einmal: Vielen herzlichen Dank an alle Kolleginnen und Kollegen, die sich ehrenamtlich für unseren Berufsstand einsetzen! Ermuntern Sie bitte den Nachwuchs, den Staffelnstab zur rechten Zeit ohne Angst zu übernehmen.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen

Ihr

Andreas Kruschwitz

Mitglied des Vorstands der
KZV Nordrhein

Im Ehrenamt an einem Strang ziehen



Corona: Impfen durch Zahnärzte – kostenfreie Notfallschulung der ZÄK, Impfpflicht im Gesundheitswesen und neue Quarantänebestimmungen

Corona

Impfkampagne: Kostenfreie Notfallschulung der ZÄK	6
Expertenrat der Bundesregierung: Omikron	8
Impfpflicht im Gesundheitswesen	9
Neuregelung der Quarantänebestimmungen	11
Erneute Verlängerung der Hygienepauschale	13
Geringe Infektionsgefahr für Zahnärzte	14

Kassenzahnärztliche Vereinigung

Kinderpass: Immer aktuell und praktisch	15
Personelle Änderungen im Vertragsgutachterwesen	16
Zulassungsausschuss: Termine 2022	33
Bekanntgabe: Frühjahrs-VV	34

Zahnärztekammer/VZN

Neues LG-Urteil zur GOZ-Nr. 2197	17
Der Wissenschaftliche Dienst der ZÄK Nordrhein	18
Die fünf häufigsten Fehler bei der Praxisbegehung	20
Bekanntgaben:	
• Termin ZFA-Sommerprüfung 2022	34
• Amtliche Bekanntmachungen	34
• VZN vor Ort	34

Aus Nordrhein

Tag der Zahngesundheit: Projektarbeit in Solingen	22
---	----

Gesundheitspolitik

Medizinischer Sachverstand im deutschen Parlament	24
Land fördert neues Institut für Zukunftsfragen	27
Fachkräftegewinnung im Gesundheitswesen	28

KZBV

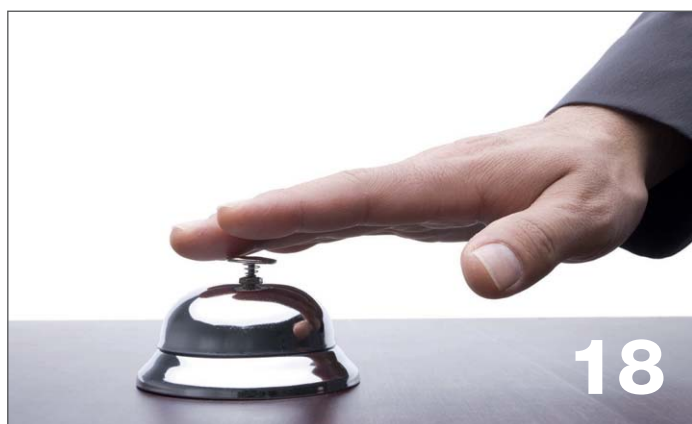
Erleichterungen bei digitalen Signaturen	30
--	----



Kinderpass: Immer aktuell und praktisch



16 Mediziner im neuen Bundestag



Breites Serviceangebot: Wissenschaftlicher Dienst der ZÄK Nordrhein



BGH-Urteil: Werbung für ärztliche Fernbehandlungen

Berufsrecht – Urteile

BGH-Urteil zur Werbung für ärztliche Fernbehandlungen ... 31

Praxisteam

Von der Geflüchteten zur schulbesten ZFA-Absolventin 32

VFB NRW ehrt die besten Azubi 32

Fortbildung

Karl-Häupl-Kongress 2022 – Sneak Preview 2 36

• Tagungsprogramm für Zahnärzte/-innen 37

Fortbildungsangebot im Karl-Häupl-Institut 38

Intensiv-Abrechnungsseminar (Programm) 39

Wissenschaft

Zahnärztliche Werkstoffe – geht es nicht biologischer? 40

Personalien

Dr. Jürgen Dapprich, 80 Jahre 43

Wir gratulieren/Wir trauern 44

Feuilleton

Buchtipp: Chandra Kurt: Reisen mit Wein 46

Historisches: Wird Apollonia arbeitslos? 47

Freizeitipp: Düsseldorf, Hofgarten: Lichtbänke 48

Humor: Schnappschuss & In den Mund gelegt 52

Rubriken

Ausblick 51

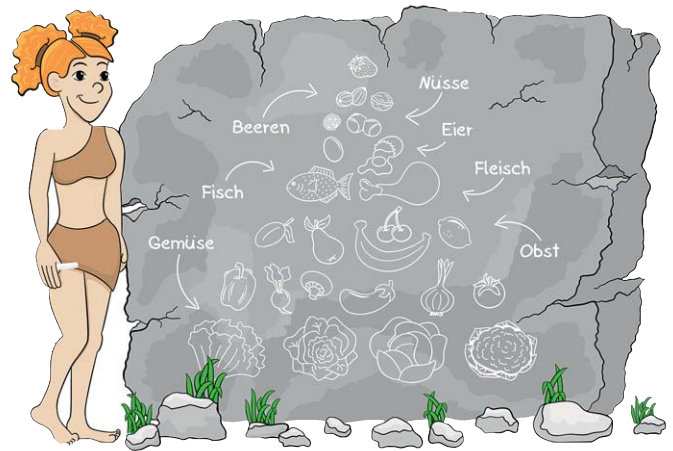
Editorial 1

Impressum 51

Vorab 4

Vorab

Gesundes Zahnfleisch durch natürliche Ernährung



Zahnfleischentzündungen gehen bei Menschen, die sich nach einer Steinzeit-Diät mit naturbelassenen Nahrungsmitteln ernähren, um fast 50 Prozent zurück. Den Einfluss der Ernährung zeigen neue Studien. Zähneputzen hilft gegen Zahnbelag und Bakterien – und hält Zähne und Zahnfleisch gesund. Da würde heute wohl kaum jemand widersprechen. Und doch, obwohl sie fleißig ihre Zähne putzen, leiden 98 Prozent der Menschen in Deutschland an Karies, 90 Prozent an einer Gingivitis. Jeder zweite Erwachsene hat sogar eine Entzündung des Zahnhalteapparats, eine sogenannte Parodontitis, die zum Zahnverlust führen kann.

Denn entscheidender als die Menge des Zahnbelags scheint tatsächlich die Zusammensetzung der darin lebenden Bakterien zu sein. Unsere Vorfahren kannten noch keine Zahnbürste, hatten als Jäger und Sammler reichlich Zahnbelag – und trotzdem gesunde Zähne.

Interessante Details zu Steinzeit-Ernährung bei Parodontitis und Salatsaft mit Nitrat gegen Zahnfleischentzündungen: <https://www.ndr.de/ratgeber/gesundheit/Parodontitis-Gesundes-Zahnfleisch-durch-Paleo-Ernaehrung,parodontitis160.html>

Quelle: ndr.de

Corona-Folgen



Ein Schwerpunkt der aktuellen Ausgabe des KZBV-Jahrbuchs 2021 sind die Auswirkungen der Corona-Pandemie auf Zahnarztpraxen und die Versorgung. So ist den Abrechnungsdaten für 2020 zu entnehmen, dass es insbesondere im 2. Quartal in nahezu allen Leistungsbereichen zu abrupten Einbrüchen und Rückgängen um 15 bis 30 Prozent bei den Fallzahlen im Vergleich zum Vorjahresquartal gekommen ist.

Das Jahrbuch mit vielen weiteren interessanten Informationen kann kostenfrei als PDF auf der Internetseite der KZBV heruntergeladen werden.

Quelle: KZBV

Deutscher Preis für Seniorenzahn-Medizin (Abgabefrist 18.3.2022)

Im zahnmedizinischen Alltag gewinnt die Seniorenzahn-Medizin schon durch das demografische Wachstum stetig an Bedeutung. Für die Deutsche Gesellschaft für Alterszahn-Medizin (DGAZ) ist das im Rahmen ihrer Gründungsaufgaben Anlass genug, einen speziellen Anreiz zu setzen.

Bereits seit 2000 wird deshalb in unregelmäßigen Abständen der „Deutsche Preis für SeniorenzahnMedizin“ für herausragende Leistungen auf dem Gebiet der Seniorenzahn-Medizin ausgeschrieben, der in zwei Kategorien mit je 2.500 Euro dotiert ist. Er wird jeweils für wissenschaftliche Arbeiten und Studienprojekte als auch für Projekte und Initiativen von Praxisteams oder anderen einschlägigen Arbeitsgruppen ausgelobt. Mit dem Deutschen Preis für Seniorenzahn-Medizin werden herausragende wissenschaftliche Arbeiten, Initiativen und Projekte auf dem Gebiet der zahnmedizinischen Versorgung von älteren Menschen prämiert. Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an: Markus Brakel, DGAZ, ma.brakel@gmail.com, Tel. 0152 33817771

Quelle: DGAZ

Festzuschuss- beträge 2022

Der Gemeinsame Bundesausschuss hat mit Wirkung zum 1. Januar 2022 eine Anpassung der Festzuschussbeträge zum Zahnersatz beschlossen. Die aktuelle Abrechnungshilfe können Sie hier herunterladen: <https://www.kzbv.de/festzuschussbeträge-2022.662.de.html> ■

Zahl des Monats

1.840

Mitglieder der ZÄK Nordrhein haben sich bei der AÖGW registriert, um die theoretische Schulung zur Erlangung eines Impf-Zertifikats durchzuführen. Dies sind 25,68 % aller 7.166 bundesweiten Registrierungen (Stand: 26.01.2022).

(Quelle: Akademie für Öffentliches Gesundheitswesen)

Trend zu hochpreisigen Praxen

Die Gesamtinvestitionen für die Niederlassung in einer Einzelpraxis durch Übernahme, Umbaumaßnahmen oder eine neue IT mitgerechnet, beliefen sich 2020 auf durchschnittlich 376.000 Euro. Das zeigt die jüngste Analyse der apoBank, für die sie einen Großteil der von ihr begleiteten zahnärztlichen Existenzgründungen 2020 auswertete.

Der bereits seit Jahren bestehende Trend zu hochpreisigen Praxen bleibt ungebrochen. Ähnlich wie 2019 investierte auch 2020 ein Fünftel der zahnärztlichen Gründer mehr als eine halbe Million Euro in die Übernahme einer Einzelpraxis. Im Gegenzug sank im letzten Jahr der Anteil der günstigen Zahnarztpraxen mit Gesamtinvestitionen bis zu 100.000 Euro auf nur zwei Prozent.

In der Regel bleibt die Übernahme im Vergleich zur Neugründung die günstigere Option. Das gilt auch bei Kooperationen – vor allem bei dem Einstieg in eine bereits bestehende BAG: Für einen Praxisanteil von gut einem Drittel zahlten die Existenzgründer 2020 durchschnittlich 193.000 Euro. ■

Quelle: apoBank

Herbert-Lewin-Preis 2021

Forschungspreis zur Rolle der Ärzteschaft in der NS-Zeit

Am 23. November 2021 wurde zum achten Mal in Berlin der Herbert-Lewin-Preis zur Aufarbeitung der Geschichte der Ärzteschaft in der Zeit des Nationalsozialismus verliehen. Mit dem vom Bundesministerium für Gesundheit (BMG), der Bundesärztekammer (BÄK), der Bundeszahnärztekammer (BZÄK), der Kassennärztlichen Bundesvereinigung (KBV) und der Kassenzahnärztlichen Bundesvereinigung (KZBV) ausgeschriebenen Forschungspreis wurde die gemeinsame wissenschaftliche Arbeit eines Kinderarztes und einer Biochemikerin prämiert.

Den Preis verlieh die Jury für die Arbeit von Dr. Stephan Heinrich Nolte und Dr. Vera Trnka mit dem Titel „In den Grauzonen der Geschichte – der Prager Kinderarzt Berthold Epstein (1890–1962).“

Die preisgekrönte Darstellung ist das Ergebnis der Zusammenarbeit zwischen dem niedergelassenen deutschen Kinderarzt Stephan Heinrich Nolte und der tschechischen Biochemikerin und Zeitzeugin Vera Trnka, die als Kind von Shoa-Überlebenden 1946 in Prag geboren wurde. Es handelt sich um die ungewöhnliche Lebensgeschichte des Pädiaters Berthold Epstein, der in Auschwitz als Häftlingsarzt überlebte und nach der Befreiung in Prag praktizierte. ■

www.kzbv.de

„Besser spät als nie! Wir begrüßen die richtige Einsicht des Mehrheitsgesellschafters BMG außerordentlich.“

Dr. Karl-Georg Pochhammer, stellv. KZBV-Vorstandsvorsitzende,
zur Verschiebung des Starts des E-Rezeptes

Corona Update XVII



Die beiden Düsseldorfer Notärzte Andreas Becht und Kalle Heitkötter (oben links) demonstrierten bei den praktischen Schulungen, was im Notfall zu tun ist.

Impfkampagne: ZÄK bietet kostenfreie Notfallschulung für Zahnärzte

Eine theoretische und eine praktische Schulung sind Voraussetzung zum Impfen.

Plötzlich wird dem Patienten schwindelig und er verliert sein Bewusstsein – wenige Minuten, nachdem ihm eine Corona-Impfung verabreicht wurde. Jetzt heißt es, schnell zu handeln. Eine Anaphylaxie ist eine seltene, jedoch schnell lebensbedrohliche Reaktion auf eine Impfung. Damit Zahnärzte, die bald in die Impfkampagne einsteigen wollen, für diese Situationen gerüstet sind, bietet die Zahnärztekammer (ZÄK) Nordrhein eine kostenfreie praktische Schulung an.

Die ersten Seminare fanden bereits im Januar unter der Leitung der Düsseldorfer Notärzte Andreas Becht und Kalle Heitkötter statt. Anstelle von klassischem Frontalunterricht standen dabei vor allem praktische Übungen im Mittelpunkt. In Kleingruppen konnten die Teilnehmer verschiedene Szenarien möglicher Impfreaktionen durchspielen und dabei ihr Wissen auf die Probe stellen: Wie schlecht geht es dem Patienten? Welche medizinischen Maßnahmen sind geboten? Und wann muss der Rettungsdienst alarmiert werden?

Durch die verschiedenen Fallbeispiele mit harmlosen bis hin zu lebensbedrohlichen Impfreaktionen konnten die Teilnehmer in Ruhe für den Ernstfall proben, damit ihnen im Fall der Fälle keine Fehler unterlaufen. Zudem hatten die teilnehmenden Zahnärzte die Möglichkeit, den Experten ihre Fragen stellen, zum Beispiel zur richtigen Dosierung bei der Verabreichung von Adrenalin und den Vor- und Nachteilen vordosierter Präparate.

Um das Risiko von medizinischen Notfällen nach einer Impfung grundsätzlich zu minimieren, empfahlen die Mediziner, keine Patienten mit Immunschwächen oder impfrelevanten Allergien zu impfen, sondern diese an den jeweils behandelnden Arzt zu verweisen. Die entsprechenden Fälle können leicht über den Anamnesebogen des RKI ausfindig gemacht werden.

Bei den Teilnehmern kam die praktische Schulung vor allem dank der zahlreichen nachgespielten Szenarien sehr gut

an. „Das war die beste Notfallfortbildung, an der ich jemals teilgenommen habe“, sagte der Zahnarzt Jörg Oltrogge.

Die Teilnahme an dem Kurs ist Voraussetzung zur Erlangung eines Impfzettels, um Corona-Impfungen verabreichen zu dürfen. Im Februar und März 2022 bietet die ZÄK Nordrhein vier weitere Möglichkeiten, an der kostenfreien Schulung teilzunehmen:

Anmeldung: www.khi-direkt.de

Dienstag, 22. Februar 2022	Kurs-Nr. 22072
Donnerstag, 24. Februar 2022	Kurs-Nr. 22073
Donnerstag, 3. März 2022	Kurs-Nr. 22074
Dienstag, 15. März 2022	Kurs-Nr. 22075
jeweils 18.30 bis 20 Uhr	

Den praktischen Teil (Famulaturteil) der Schulung können Zahnärzte alternativ aber auch bei einem ihnen bekannten Arzt oder in einem Impfzentrum absolvieren und sich zum Beispiel auf der Muster-Bescheinigung der BZÄK bescheinigen lassen, die online unter bit.ly/3A6ijdA abgerufen werden kann.

Theoretische Online-Schulung

Zweite Voraussetzung für die Erlangung des Zettels ist die Teilnahme an einer theoretischen Schulung, die ab sofort kostenfrei über die E-Learning-Plattform der Akademie für Öffentliches Gesundheitswesen (AÖGW) auf www.impfencovid19.de durchgeführt werden. Zahnärzte müssen sich dort zunächst registrieren. Dabei werden Sie um verschiedene individuelle Angaben gebeten, beispielsweise ihrer E-Mail-Adresse. Bei einigen Feldern ist die Antwort jedoch vorgegeben: Bei „Arztnummer LANR“ muss unbedingt die Zahl „999999900“ eingetragen werden, das Feld „Einheitliche Fortbildungsnummer EFN“ muss frei bleiben und bei „Zugehörigkeit zur jeweiligen Zahnärztekammer“ muss „Zahnärztekammer Nordrhein“ eingetragen werden.

Nach der Anmeldung kann der Kurs unter dem Modul Z-Dental durchgeführt werden, nach erfolgreicher Teilnahme versendet die Akademie für Öffentliches Gesundheitswesen postalisch eine entsprechende Bescheinigung.

Ausstellung des Impfzettels

Nach Absolvierung der beiden Schulungen müssen die beiden Bescheinigungen im Portal der ZÄK Nordrhein (<https://portal.zaek-nr.de>) hochgeladen werden. Das funktioniert im Menü des Portals unter „Meine ZÄK“, dann auf „Formulare Mitglied“ und „Antrag Ausstellung Impf-Zertifikat (durch Zahnärzte)“ klicken.

Dort können die Bescheinigungen hochgeladen werden. Anschließend versendet die ZÄK Nordrhein das Zertifikat postalisch beziehungsweise kann das Zertifikat im Portal im Bereich „Mein KHI“ elektronisch abgerufen werden.

Hiermit liegen die Voraussetzungen von Zahnärzten und Zahnärztinnen zur Unterstützung zunächst in mobilen Impfeinheiten, Arztpraxen oder Impfzentren vor. Hierzu wird die ZÄK Nordrhein ihr Impfzertifikat an das zuständige Referat beim Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes NRW (MAGS) weiterleiten. Dieses wiederum benachrichtigt die für jeweils zuständige örtliche Koordinierungseinheit Covid-Impfstelle (KoCI). Von dort werden die Zahnärzte schließlich – so die aktuelle Information aus dem Ministerium – kontaktiert.

Gerade vor dem Hintergrund der befürchteten neuen Omikron-Welle und den hiermit ansteigenden Infektionszahlen auch bei impfenden Personen ist eine hohe Zahl an unterstützenden Zahnärztinnen und Zahnärzten wichtig. Dem Ernst der Lage entsprechend und der ernsthaften, ethischen Berufsauffassung von uns Zahnärzten und Zahnärztinnen wegen, möchten wir Sie um rege Teilnahme bitten.

Bei weiteren Fragen erreichen Sie unsere Mitarbeiter per E-Mail an corona@zaek-nr.de sowie unter Tel. 0211 44704-262. ■

Daniel Schrader, ZÄK Nordrhein

INFORMATIONEN ZUR HAFTPFLICHTVERSICHERUNG

Zum Thema Haftpflichtversicherung weist die Bundeszahnärztekammer (BZÄK) auf ihrer Webseite auf Folgendes hin:

„Alle Zahnärztinnen und Zahnärzte sind mit einer Berufshaftpflichtversicherung gegen Haftpflichtansprüche aus ihrer beruflichen, sprich zahnärztlichen Tätigkeit versichert. Impfen ist jedoch eine ärztliche, keine zahnärztliche Leistung. Eine Reihe von Versicherungsunternehmen hat auf Nachfrage bestätigt, dass eine gesetzliche Öffnung der Impfungen gegen SARS-CoV-2 die Impfung zur beruflichen Tätigkeit der Zahnärzteschaft macht. Es ist jedoch nicht bekannt, ob alle Versicherungsunternehmen diese Auslegung stützen. Um Lücken im Versicherungsschutz vorzubeugen empfiehlt die BZÄK, sich vor Aufnahme der Impftätigkeit von der eigenen Versicherung schriftlich bestätigen zu lassen, dass eine Impftätigkeit vom Versicherungsschutz erfasst ist.“

Expertenrat der neuen Bundesregierung

Erste Stellungnahme: Einordnung und Konsequenzen der Omikronwelle



© AdobeStock/JJ Goulin

Am 10. Dezember 2021 wurden von der neuen Bundesregierung die Mitglieder eines neuen Corona-Expertenrats zur Bekämpfung der COVID-19-Pandemie in Deutschland (Scientific Task Force Covid-19) ernannt. Das Gremium trat erstmals virtuell am 14. Dezember 2021 zusammen und soll zukünftig im Wochenabstand tagen.

Die erste Stellungnahme zu Einordnung und Konsequenzen der Omikronwelle wurde am Sonntag, 19.12.21, veröffentlicht:

- Omikron zeichne sich durch eine stark gesteigerte Übertragbarkeit und ein Unterlaufen eines bestehenden Immunschutzes (nach zweimaliger Impfung bzw. überstandener Infektion) aus.
- Mit den derzeit verfügbaren mRNA Impfstoffen würde ein erneuter Immunschutz nur nach erfolgter Boosterimpfung erreicht.

- Schnell steigende Inzidenzen würden hohe Risiken für die kritische Infrastruktur in Deutschland bedeuten. Hierzu gehören unter anderem Krankenhäuser, Polizei, Feuerwehr, Rettungsdienst, Telekommunikation, Strom- und Wasserversorgung und die entsprechende Logistik.
- Im Gesundheitswesen und somit auch in den Zahnarztpraxen sei die Vorratshaltung von Material und Medikamenten sowie das konsequente Tragen von FFP2-Masken dringend erforderlich. ■

Dr. rer. nat. Thomas Hennig,
Wissenschaftlicher Dienst/ZÄK Nordrhein

FAQ zur Impfpflicht im Gesundheitswesen

Informationen aus dem Bundesministerium für Gesundheit

Bundestag und Bundesrat haben mit der IfSG-Novelle eine Impfpflicht für Beschäftigte im Gesundheitswesen eingeführt. Jeder Beschäftigte muss seinem Arbeitgeber bis zum Stichtag am 15. März einen entsprechenden Nachweis vorlegen. Genesene und Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können, müssen bis zum 15. März 2022 ein ärztliches Zeugnis vorlegen. Beschäftigte, die eine neue Tätigkeit aufnehmen, sind verpflichtet, ab dem 16. März 2022 eine Immunisierung vor Aufnahme Beschäftigung gegenüber dem neuen Arbeitgeber nachzuweisen.

Da uns aktuell viele Anfragen aus der Kollegenschaft zu diesem Thema erreichen, wollen wir Ihnen hier auf Basis eines FAQ des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG) Antworten zu den wichtigsten Fragen geben. Eine vollständige Übersicht aller FAQ des BMG finden Sie auf der Webseite www.bundesgesundheitsministerium.de/coronavirus/faq-covid-19-impfung.html.

Aus der Stellungnahme des BMG möchten wir wie folgt zu den häufigsten uns erreichenden Anfragen auszugsweise zitieren:

Gibt es auch Ausnahmen aus religiösen Gründen?

Nein, eine Ausnahme oder Befreiungsmöglichkeit aus religiösen Gründen sieht das Gesetz nicht vor.

Was passiert, wenn ein Nachweis nicht vorgelegt wird?

- Im Hinblick auf Personen, die bereits in den betroffenen Einrichtungen und Unternehmen tätig sind:

Wenn der Nachweis nicht innerhalb der Frist bis zum Ablauf des 15. März 2022 vorgelegt wird oder wenn Zweifel an der Echtheit oder inhaltlichen Richtigkeit des vorgelegten Nachweises bestehen, hat die Leitung der jeweiligen Einrichtung oder des jeweiligen Unternehmens unverzüglich das zuständige Gesundheitsamt darüber zu benachrichtigen und dem Gesundheitsamt die erforderlichen personenbezogenen

Daten (Umfang ergibt sich aus § 2 Nummer 16 IfSG) weiterzuleiten. Das Gesundheitsamt wird den Fall untersuchen und die Person zur Vorlage des entsprechenden Nachweises auffordern. Wenn kein entsprechender Nachweis vorgelegt wird, kann das Gesundheitsamt der betroffenen Person gegenüber ein Betretungs- bzw. Tätigkeitsverbot im Hinblick auf die im § 20a Absatz 1 Satz 1 IfSG genannten Einrichtungen und Unternehmen aussprechen.

Zuständig ist das Gesundheitsamt, in dessen Bezirk sich die jeweilige Einrichtung oder das jeweilige Unternehmen befindet. Für Leistungsberechtigte (Budgetnehmer), die im Rahmen eines Persönlichen Budgets nach § 29 SGB IX Personen beschäftigen, ist das Gesundheitsamt des Wohnsitzes des Budgetnehmers zuständig. Die oberste Landesgesundheitsbehörde kann abweichende Bestimmungen hinsichtlich der Behörde, an die eine Meldung im Falle der Nichtvorlage eines Nachweises oder der Zweifel an seiner Richtigkeit zu richten ist, treffen.

- Im Hinblick auf Personen, die nach dem 15. März 2022 eine Tätigkeit in einer betroffenen Einrichtung oder einem betroffenen Unternehmen aufnehmen wollen:

Eine Person, die keinen Nachweis vorgelegt hat, darf nicht in den betroffenen Einrichtungen und Unternehmen beschäftigt oder tätig werden.

Wie ist zu verfahren, wenn der erbrachte Nachweis durch Zeitablauf seine Gültigkeit verliert?

Soweit ein nach den gesetzlichen Bestimmungen erbrachter Nachweis ab dem 16. März 2022 seine Gültigkeit aufgrund Zeitablaufs verliert (z.B. bei zeitlich befristetem Genesenennachweis), haben Personen, die in den betroffenen Einrichtungen oder Unternehmen tätig sind, der Leitung der jeweiligen Einrichtung oder des jeweiligen Unternehmens einen neuen Nachweis innerhalb eines Monats nach Ablauf der Gültigkeit des bisherigen



© AdobeStock/Mimes

gen Nachweises vorzulegen. Wenn der neue Nachweis nicht innerhalb eines Monats vorgelegt wird, oder wenn Zweifel an seiner Echtheit oder inhaltlicher Richtigkeit bestehen, hat die Leitung der jeweiligen Einrichtung oder des jeweiligen Unternehmens unverzüglich das zuständige Gesundheitsamt darüber zu benachrichtigen und dem Gesundheitsamt die erforderlichen personenbezogenen Daten zu übermitteln.

Die oberste Landesgesundheitsbehörde kann abweichende Bestimmungen hinsichtlich der Behörde, an die eine Meldung im Falle der Nichtvorlage eines Nachweises oder der Zweifel an seiner Richtigkeit zu richten ist, treffen.

Wie wird die Einhaltung der COVID-19 Impfpflicht kontrolliert?

Im Hinblick auf Personen, die nach dem 15. März 2022 eine Tätigkeit in einer betroffenen Einrichtung oder einem betroffenen Unternehmen aufnehmen wollen:

Ab dem 16. März 2022 sind Personen, die in den betroffenen Einrichtungen oder Unternehmen tätig werden sollen, verpflichtet, vor Aufnahme der Tätigkeit der Leitung der jeweiligen Einrichtung oder des jeweiligen Unternehmens einen solchen Nachweis vorzulegen. Eine Person, die keinen Nachweis vorlegt, darf nicht beschäftigt werden.

Personen, die aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht gegen COVID-19 geimpft werden können, müssen statt eines Impf- oder Genesenennachweises ein entsprechendes ärztliches Zeugnis bis zum 15. März 2022 vorlegen.

Wie geht es weiter, wenn die Gesundheitsämter benachrichtigt wurden?

Wenn der Aufforderung zur Vorlage eines Nachweises innerhalb einer angemessenen Frist nicht Folge geleistet wird oder wenn die betroffene Person die durch das Gesundheitsamt angeordnete ärztliche Untersuchung nicht durchführen lässt, kann das Gesundheitsamt gegenüber der betroffenen Person ein Betretungsverbot hinsichtlich der betroffenen Einrichtungen und Unternehmen aussprechen, bzw. der Person untersagen, in solchen Einrichtungen und Unternehmen tätig zu werden.

Welche arbeitsrechtlichen Folgen können sich für die betroffenen Personen ergeben, wenn keine Nachweise vorgelegt werden?

Das Gesundheitsamt kann gegenüber den betroffenen Personen ein Verbot aussprechen, das Unternehmen bzw. die Einrichtung zu betreten, oder in einer betroffenen Einrichtung bzw. in einem betroffenen Unternehmen tätig zu sein.

In diesen Fällen dürfte im Ergebnis für betroffene Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Vergütungsanspruch in der Regel entfallen. Weigert sich der Arbeitnehmer bzw. die Arbeitnehmerin dauerhaft, einen 2G-Nachweis bzw. ein ärztliches Zeugnis über die Kontraindikation vorzulegen, kann als letztes Mittel eine Kündigung in Betracht kommen. Hier dürfte der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit jedoch regelmäßig zunächst eine Abmahnung erfordern. ■

Quelle: Bundesministerium für Gesundheit

www.bundesgesundheitsministerium.de/coronavirus/faq-covid-19-impfung.html

Neuregelung der Quarantänebestimmungen

Änderungen seit dem 15./16. Januar 2022

Seit dem 15./16. Januar 2022 gelten Änderungen bei der Corona-Schutz-Verordnung, der Corona-Test- und der Quarantäne-Verordnung sowie den Quarantäne-Vorgaben des RKI.

Davon sind vor allem die Quarantäne- beziehungsweise Isolierungsdauer und auch die Voraussetzung für die Anordnung einer Quarantäne oder Isolierung betroffen. Die Veränderungen sind auf den ersten Blick nicht übersichtlicher geworden, wir haben dennoch versucht, Ihnen auch von verschiedenen Szenarien darzulegen.

Laut RKI gelten ab sofort folgende Regelungen

- **Isolierungsdauer von infizierten Personen**
 - 7 Tage, sofern mindestens 48 Stunden Symptombefreiheit besteht, ist eine Beendigung mit einem negativem PCR-Test oder zertifiziertem negativem Antigentest durch eine Teststelle möglich
 - 10 Tage ohne abschließenden Test (wenn vor Ablauf zuvor 48 Stunden Symptombefreiheit)
- Zeitraum beginnt mit Datum des Auftretens der Symptome; bei asymptomatisch Infizierten mit Datum der Abnahme des positiven Tests (PCR)
- **Quarantänedauer von Kontaktpersonen** (Ausnahmen s.u.)
 - 7 Tage
 - mit negativem PCR-Test oder
 - zertifiziertem negativem Antigentest durch eine Teststelle
 - 10 Tage ohne abschließenden Test
 - 5 Tage für Schülerinnen/Schüler, Kinder in Schule, Kita, Hort (mit frühestens am Tag 5 abgenommenem negativen

PCR-Test oder zertifizierten Antigentest, sofern regelmäßige Testung in der Einrichtung erfolgt

- Zeitraum beginnt unverzüglich, gezählt wird ab dem 1. Tag nach dem Datum des letzten Kontaktes mit einem Infizierten

Ausnahmen von der Quarantäne (laut RKI vom 15.01.2022)

1. **Personen mit einer Auffrischimpfung (Boosterimpfung)**, insgesamt drei Impfungen erforderlich (aktuell auch bei jeglicher Kombination mit Johnson & Johnson)
2. **Geimpfte Genesene** (Geimpfte mit einer Durchbruchinfektion oder Genesene, die eine Impfung im Anschluss an die Erkrankung erhalten haben)
3. **Personen mit einer zweimaligen Impfung**, ab dem 15. Tag nach der zweiten Impfung bis zum 90. Tag nach der Impfung, gilt auch für Johnson & Johnson
4. **Genesene** ab dem 28. Tag bis zum 90. Tag ab dem Datum der Abnahme des positiven Tests

Eine einmalige Impfung mit Johnson & Johnson begründet keine Ausnahme von der Quarantäne. Alle Angaben beziehen sich auf in der Europäischen Union zugelassene Impfstoffe.

Aus diesen Regelungen können sich unter anderem folgende Szenarien ergeben

Szenario 1:

PCR-Test durchgeführt, z.B. wegen Symptomen oder positivem Schnelltest

Der/die Beschäftigte hat sich wegen Erkältungssymptomen oder einem positiven Corona-Schnelltest einem PCR-Test unter-

zogen. Bis zum Vorliegen des Testergebnisses muss sich der/die Beschäftigte in Isolierung begeben.

Ist das **Ergebnis negativ**, ist die **Isolierung beendet**. Dies gilt nicht, wenn es für den Einzelfall andere behördliche Anordnungen gibt. In diesem Fall muss die Isolierung durch die Behörde aufgehoben werden.

Ist das **Ergebnis positiv**, gilt die **Isolierung**, eine gesonderte Anordnung durch die Behörde ist nicht notwendig.

- Das Ende der Isolierung richtet sich nach den allgemeinen Regeln des RKI (s.o.) und bedarf keiner behördlichen Anordnung.
- **Informationspflicht:** Die/der infizierte Beschäftigte muss alle ihr/ihm bekannten Personen, mit denen in den letzten zwei Tagen vor der Durchführung des positiven Tests und bis zum Erhalt des Testergebnisses ein enger persönlicher Kontakt bestand, informieren. *Dies sollte in Bezug auf die Patienten die Praxis durchführen.* Ein enger Kontakt bestand, wenn für einen Zeitraum von mehr als zehn Minuten und mit einem Abstand von weniger als 1,5 Metern ein Kontakt ohne das beiderseitige Tragen einer Maske bestand oder Personen, mit denen ein schlecht oder nicht belüfteter Raum über eine längere Zeit geteilt wurde.
- Beschäftigte, die nach einer durch einen Test verkürzten Isolierung an den Arbeitsplatz zurückkehren, müssen den Testnachweis auch der Arbeitgeberin oder dem Arbeitgeber vorlegen

Szenario 2:

die/der Beschäftigte lebt mit einer **infizierten Person in einem Haushalt**

Der/die **Beschäftigte** ist verpflichtet, sich, wenn er/sie nicht immunisiert ist (s.u.) unverzüglich nach Bekanntwerden des positiven Testergebnisses des Haushaltsmitglieds in **Quarantäne** zu begeben.

- Das Ende der Isolierung richtet sich nach den allgemeinen Regeln des RKI (s.o.) und bedarf keiner behördlichen Anordnung.

Die **Quarantäneverpflichtung gilt nicht** (laut § 15 Test- und Quarantäneverordnung des Landes NRW vom 15.01.2022)

- **für Personen mit einer Auffrischungsimpfung (Boosterimpfung).** Dafür notwendig sind insgesamt drei Impfungen (auch bei jeglicher Kombination mit Johnson & Johnson)
- **für geimpfte genesene Personen.** Dies gilt für Personen, die eine mittels PCR-Test nachgewiesene COVID-19- Infektion hatten und davor oder danach mindestens eine Impfung erhalten haben
- **für Personen mit einer zweimaligen Impfung, bei denen die zweite Impfung mehr als 14, aber weniger als 90 Tagen zurückliegt**
- **für genesene Personen, bei denen der die Infektion bestätigende PCR-Test mehr als 27, aber weniger als 90 Tage zurückliegt**

Unabhängig von der Ausnahme wird eine Kontaktreduzierung, ein Selbstmonitoring (Körpertemperatur, Symptome) und das Tragen mindestens einer medizinischen Maske bei Kontakt zu anderen Personen empfohlen. Entwickelt die/der von der Quarantäne ausgenommene Beschäftigte Symptome, so muss sie/er sich sofort in Selbstisolierung begeben und eine zeitnahe PCR-Testung veranlassen.

Treten in einem Haushalt eines Falles während der Quarantänezeit der Haushaltsangehörigen Folgefälle auf, so verlängert sich die Quarantänedauer für die übrigen (nicht-Immunisierten) Haushaltsmitglieder nicht über zehn Tage hinaus.

Szenario 3:

Kontakt mit anderen **infizierten Personen, z.B. Patient, Kollegen**

Wenn ein Patient mitteilt, dass er positiv getestet wurde oder ein/e andere/r Beschäftigte/r positiv getestet wurde, sollen sich die Kontaktpersonen bestmöglich absondern und die allgemeinen Hygiene- und Infektionsschutzmaßnahmen strikt einhalten.

Die Absonderungsempfehlung gilt nicht, (laut § 16 Test- und Quarantäneverordnung des Landes NRW vom 15.01.2022)

- **für Personen mit einer Auffrischungsimpfung (Boosterimpfung).** Dafür notwendig sind insgesamt drei Impfungen (auch bei jeglicher Kombination mit Johnson & Johnson)

- **für geimpfte genesene Personen.** Dies gilt für Personen, die eine mittels PCR-Test nachgewiesene COVID-19- Infektion hatten und davor oder danach mindestens eine Impfung erhalten haben
- **für Personen mit einer zweimaligen Impfung, bei denen die zweite Impfung mehr als 14, aber weniger als 90 Tagen zurückliegt**
- **für genesene Personen, bei denen der, die Infektion bestätigende, PCR-Test mehr als 27, aber weniger als 90 Tage zurückliegt**

In keinem Fall müssen aktiv die Behörden (z.B. das Gesundheitsamt) kontaktiert werden.

Für weitere Rückfragen steht Ihnen der Wissenschaftliche Dienst der Zahnärztekammer Nordrhein zur Verfügung:

E-Mail: corona@zaek-nr.de oder

Tel.: 0211 44 704 262

**Dipl.-Ing. Ralf Stürwold,
Wissenschaftlicher Dienst/ZÄK Nordrhein**

Hygienepauschale erneut verlängert

Befristung bis Ende März 2022

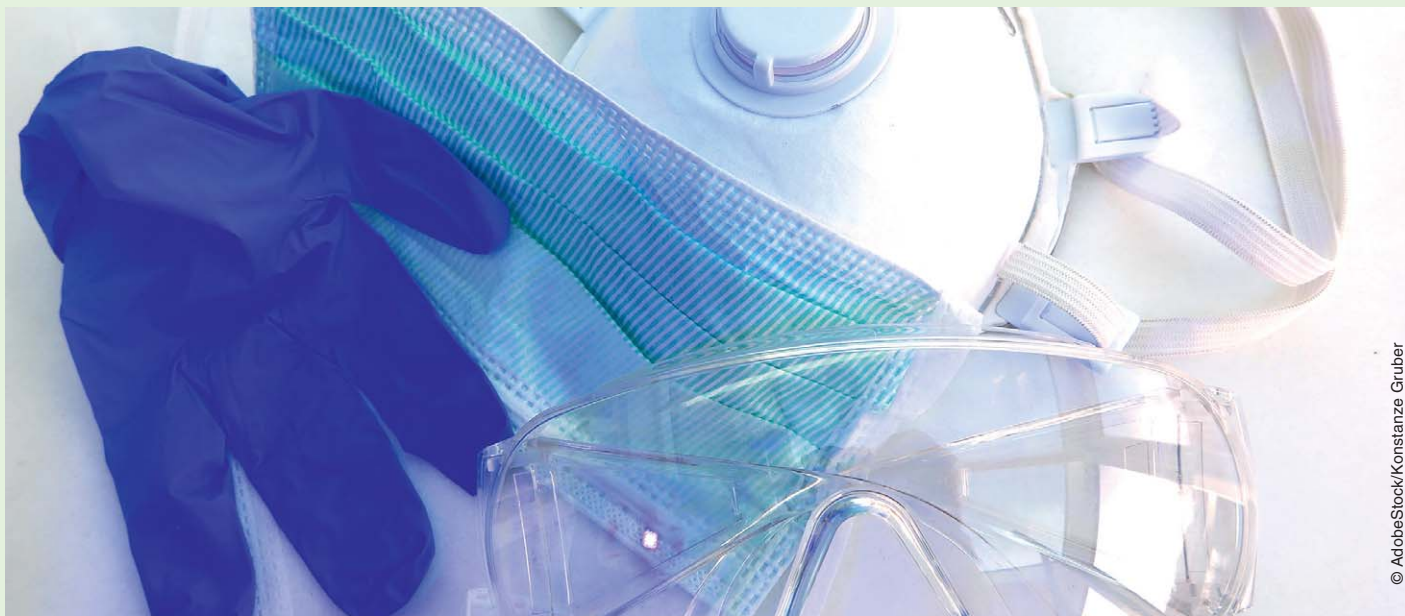
Am 22. Dezember 2021 wurde die Zahnärztekammer Nordrhein durch die Bundeszahnärztekammer (BZÄK) über den Beschluss Nr. 49 des Beratungsforums für Gebührenordnungsfragen Covid-19-Hygiene-Pauschale informiert.

Zur Abgeltung der aufgrund der COVID-19-Pandemie immer noch bestehenden erhöhten Aufwände für Schutzkleidung etc. kann der Zahnarzt nur noch die Geb.-Nr. 383 GOÄ analog zum 2,3-fachen Satz (= 4,02 Euro) je Sitzung zum Ansatz bringen. Auf der Rechnung ist die Geb.-Nr. mit der Erläuterung „383 GOÄ

analog – erhöhter Hygieneaufwand“ zu versehen. Dem entsprechend kann ein erhöhter Hygieneaufwand dann jedoch nicht gleichzeitig ein Kriterium bei der Faktorsteigerung nach § 5 Abs. 2 darstellen.

Dieser Beschluss ist am 1. Januar 2022 in Kraft getreten und gilt befristet bis zum 31. März 2022. Er erfasst alle in diesem Zeitraum durchgeführten Behandlungen.

Quelle: BZÄK

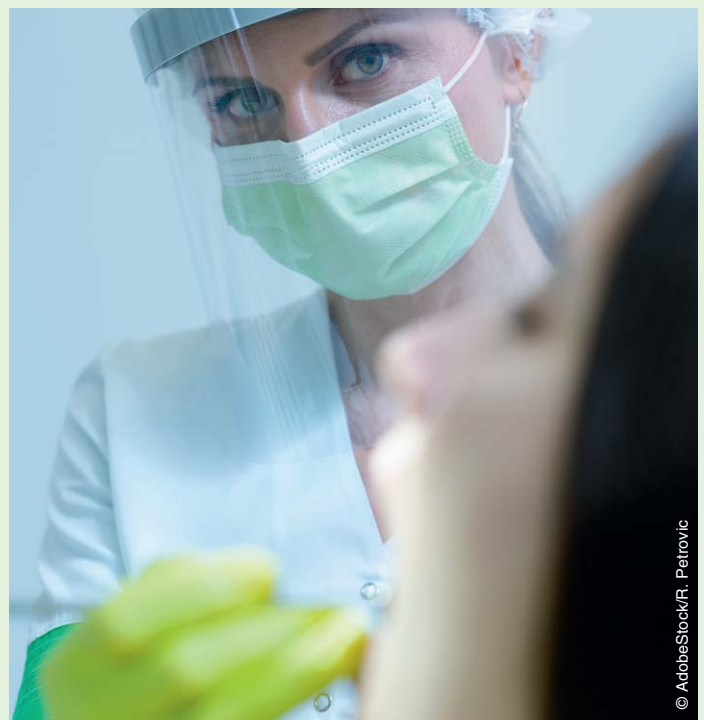


Geringe Infektionsgefahr für Zahnärzte

Kanadische Studie zu COVID-19-Erkrankungen

Eine Studie von vier kanadischen Universitäten zeigt, dass die Wahrscheinlichkeit, sich als Zahnarzt mit Corona zu infizieren, geringer ist als für die Allgemeinbevölkerung. Sie wurde im Herbst 2021 in „The Journal of the American Dental Association“ veröffentlicht.

Die Forscher befragten dazu von Juli 2020 bis Februar 2021 insgesamt 644 Zahnärzte mit Onlinefragebogen und auf der Grundlage selbst durchgeführter Mundabstriche. Ziel der kanadischen Studie war es, möglichst präzise das Risiko abzuschätzen, das der Zahnarzt mit seiner Arbeit im Mund des Patienten eingeht. Während der Studie meldeten nur sechs Zahnärzte eine Ansteckung mit COVID-19. Auf dieser Grundlage kam man zur Schätzung einer Inzidenzrate unter Zahnärzten von 1.084 Fällen pro 100.000 Zahnärzte. Im selben Zeitraum lag die Zahl in der Allgemeinbevölkerung bei 1.864 pro 100.000 Personen.



© AdobeStock/R. Petrovic

„We don't have all the explanations other than to say that dentists aren't getting COVID-19.“

Prof. Carlos Quiñonez
University of Toronto, Faculty of Dentistry

Schutzausrüstung „aufgerüstet“

Prof. Carlos Quiñonez von der Faculty of Dentistry der Universität Toronto haben die Ergebnisse nicht überrascht, „da ähnliche Zahlen auch in den Vereinigten Staaten veröffentlicht wurden und man in Kanada noch größere Vorsichtsmaßnahmen“ ergreife. Interessanterweise seien die Infektionsraten in Europa anscheinend etwas höher. Ursachen für diese regionalen Unterschiede seien noch nicht bekannt.

Gründe für die geringe Infektionsgefahr für Zahnärzte sei, dass der Berufsstand „die persönliche Schutzausrüstung schnell aufrüsten konnte“. Das habe während der Pandemie sehr gut funktioniert. Zudem wirkten sich wahrscheinlich ein erhöhtes Gefahrenbewusstsein und vielleicht auch besondere Vorsicht der Zahnärzte im privaten Bereich aus.

Ein weiteres Ergebnis der Studie sei, so Fakultätskollege Prof. Michael Glogauer, dass „die zahnärztliche Versorgung sicher ist, weil sich die Praxen sehr schnell an die neue Situation anpassen“. Man wolle die Ergebnisse als Ausgangspunkt nutzen, um festzustellen, ob und welche Maßnahmen notwendig seien, um die Sicherheit der Öffentlichkeit, der Patienten und des zahnärztlichen Personals zu gewährleisten. ■

<https://www.utoronto.ca/news/dentists-lower-risk-getting-covid-19-study>

Immer aktuell und praktisch

Kinderpass der KZV Nordrhein

Der Zahnärztliche Kinderpass erfreut sich bei den nordrheinischen Zahnärzten und Patienten mittlerweile seit zwölf Jahren großer Beliebtheit. In die jüngst wieder überarbeitete Ausgabe wurden die aktuellen Empfehlung zur Kariesprophylaxe mit Fluoriden des Netzwerks „Gesund ins Leben“ im Bundeszentrum für Ernährung eingearbeitet.

Im April 2021 wurden einheitliche Empfehlungen zur Kariesprävention im Säuglings- und frühen Kindesalter vorgestellt, die durch alle relevanten Fachgesellschaften und -gruppen verabschiedet wurden. Damit sie bei den jungen Familien auch ankommen, hat das Netzwerk „Gesund ins Leben“ im Bundeszentrum für Ernährung verständliche Empfehlungen zur Kariesprävention im Säuglings- und frühen Kindesalter verfasst und in einer anschaulichen Infografik verarbeitet. Zu ihr führt in der aktuellen Version im Zahnärztlichen Kinderpass der KZV Nordrhein der kurze Weg über einen QR-Code bzw. in der Onlineversion ein Klick auf einen Link: <https://www.zahnpatienten.info/vorsorge/kinder/kariesvorbeugung-mit-fluorid>. Damit ist gewährleistet, dass die Eltern von Kleinkindern beim Thema „Fluorid“ stets auf dem aktuellen Stand der Wissenschaft informiert werden.



„Mit der Prophylaxe kann man nicht früh genug beginnen! Dafür wirbt unser Zahnärztlicher Kinderpass und schafft eine enge Bindung der großen und kleinen Patienten an die Praxis.“

Dr. Susanne Schorr

Der Kinderpass wurde vom Öffentlichkeitsausschuss der KZV unter Mitarbeit des Vorstandsvorsitzenden Ralf Wagner 2009 verfasst und nach Einführung der FU-Leistungen gründlich



überarbeitet. Die bislang gedruckte Viertelmillion macht ihn zu einem „Bestseller“ im breiten Serviceangebot der KZV Nordrhein, die die Praxen bei der Aufklärung ihrer Patienten mit der Zeitschrift ZahnZeit und vielen informativen Broschüren (Zahn-Tipps) sowie online über das breite Themenangebot unter <https://www.zahnpatienten.info> unterstützt.

Vom ersten Zahndurchbruch an

Zum Konzept des Kinderpasses gehört, die Eltern bereits vor der Geburt dazu zu bewegen, vom ersten Zahndurchbruch an mit ihren Kindern in die Praxen zu kommen. So informiert das 20-seitige attraktive Heft dann auch bereits die werdende Mutter, dass sie in dieser Lebensphase noch mehr für gesunde Zähne und ein gesundes Zahnfleisch tun sollte. Denn, so schon der Klappentext des Hefts, es ist „nie zu früh für einen Zahnarztbesuch“!

Mithilfe der kurzen Texte können die Eltern nachbereiten, worüber schon in der Praxis je nach Alter des Kindes gesprochen wurde, etwa über Themen wie richtiges Zähneputzen, zahngesunde Ernährung und Kariesentstehung sowie Daumenlutschen. Erklärt wird auch, warum gesunde Milchzähne wichtig sind für die spätere Zahngesundheit und wie sinnvoll eine Fissurenversiegelung der „ersten Neuen“ und später das Konzept „Prophylaxe ein Leben lang“ sind.

Der Kinderpass ist somit ein hervorragendes Instrument zur Förderung der Zahngesundheit und zur Bindung der Patienten an die Praxis und wird daher nicht nur von vielen Praxen, sondern auch von Zahnärzteinitiativen (Regionalinitiativen) genutzt, die auch mit Hebammen und Kinderärzten zusammenarbeiten. ■

Dr. Uwe Neddermeyer, KZV Nordrhein

Das Bestellformular für den neuen Kinderpass finden Sie auf Seite 50 sowie unter <https://www.kzvn.de/fuer-die-praxis/downloads/publikationen>.

Personelle Änderungen im Vertragsgutachterwesen



Kassenzahnärztliche
Vereinigung | Nordrhein

Ende der Tätigkeit als Vertragsgutachter



Fotos: privat

Ein herzliches Dankeschön für die geleistete Arbeit an Dr. Alexander Axelrad (ohne Foto), Dr. Alexandra Jendritzky, Dr. Frank Jendritzky, Dr. Edgar Wienfort und Dr. Klaus Wierschem.

In der vertragszahnärztlichen Versorgung zwischen der KZV Nordrhein und den Krankenkassen kommt dem vereinbarten Gutachterverfahren eine zentrale Bedeutung zu. Mit den beteiligten Gutachterinnen und Gutachtern steht und fällt die Qualität.

Als einvernehmlich bestellte PAR-Gutachterin war Dr. Alexandra Jendritzky seit 2009 in Bonn tätig. Ebenso als einvernehmlich bestellte ZE-Gutachter waren Dr. Frank Jendritzky seit 2005 in Bonn, Dr. Klaus Wierschem seit 2001 in Essen, Dr. Alexander Axelrad seit 1997 in Much sowie Dr. Edgar Wienfort seit 1993 als einvernehmlich bestellter ZE-Gutachter und spezieller Gutachter in Mülheim tätig.

Sie alle haben mit dazu beigetragen, dass die einvernehmlich bestellten Gutachter in Nordrhein, die wir aus der Reihe unserer Vereinigungsmitglieder den Krankenkassen vorgeschlagen haben, erfolgreich tätig sind. Damit haben sowohl die PAR-Gutachterin als auch die ZE-Gutachter auch diese für die Zahnärzteschaft wichtige Einrichtung unterstützt, die nicht zuletzt auch der Qualitätssicherung dient.

Der Vorstand spricht – auch im Namen der gesamten Kollegenschaft – für die in all den Jahren geleistete Arbeit und das langjährige Engagement als einvernehmlich bestellte Gutachterin und Gutachter der KZV Nordrhein ein herzliches Dankeschön an Frau und Herrn Dr. Jendritzky sowie die Herren Dr. Wierschem,

„Unter oftmals nicht einfachen Bedingungen und Anforderungen haben diese fünf Gutachter in kollegialer Weise zum Wohle aller Beteiligten ihr Amt versehen und auch ihre Freizeit geopfert.“

Vorstand der KZV Nordrhein

Dr. Axelrad und Dr. Wienfort aus. Unter oftmals nicht einfachen Bedingungen und Anforderungen haben sie in kollegialer Weise zum Wohle aller Beteiligten ihr Amt versehen und auch ihre Freizeit geopfert. ■

Neues Urteil des LG Düsseldorf zur 2197 GOZ

ZÄK Nordrhein: Keine Fortführung der ausdrücklichen Empfehlung zur Berechnung der GOZ-Ziffer 2197 neben den GOZ-Ziffern 2060 ff

Am 25. November 2021 hat das Landgericht Düsseldorf in einem aktuellen Urteil [LG Düsseldorf, Urteil vom 25.11.2021 – Az. 3 S 2/21, Rechtskraft unbekannt (Vorinstanz AG Düsseldorf, Urteil vom 23.10.2020 – Az. 231 C 232/15)] entschieden, dass „unter dem Begriff der Adhäsivtechnik „Konditionieren“ nicht nur der erste Schritt zur Vorbereitung der Adhäsionsmaßnahme, d.h. die Vorbereitung der Oberfläche (Schmelz/ Dentin) zu fassen ist, sondern auch die weiteren Schritte des „Primens“, d.h. des Vorbereitens der Dentinoberfläche mit einem Primer, und des „Bondens“, d.h. die Applikation des Adhäsivs.“

Die Zahnärztekammer Nordrhein kann diese Auslegung aus zahnmedizinisch-fachlicher Sicht nicht nachvollziehen. Die in der Gebührenordnung für Zahnärzte beschriebene adhäsive Befestigung nach 2197 GOZ ist eine eigenständige Leistung, die im Bedarfsfall zusätzlich zu einer Leistung berechnet werden darf. Dies wurde auch von anderen Gerichten bestätigt; Zitat aus dem Urteil des AG Bonn vom 28.07.2021 – Az. 116 C 148/13: „Die adhäsive Befestigung stellt im Ergebnis eine chemisch adhäsive Befestigung dar und ist somit ein darüber hi-



Dr. Ursula Stegemann, Mitglied im Vorstand und GOZ-Referentin der Zahnärztekammer Nordrhein

URTEILE ZUR GOZ-ZIFFER 2197

Positive Urteile

AG Bonn, Urteil vom 28.07.2014 – Az. 116 C 148/13
 AG Düsseldorf, Urteil vom 21.01.2016 – Az. 27 C 3179/14
 AG Düsseldorf, Urteil vom 01.07.2016 – Az. 25 C 2953/14
 AG Siegburg, Urteil vom 24.07.2017 – Az. 116 C 29/15
 AG Wittlich, Urteil vom 20.12.2017 – Az. 14b C 507/16
 AG Siegburg, Urteil vom 19.12.2017 – Az. 124 C 323/14
 LG Bonn, Urteil vom 23.10.2018 – Az. 8 S 72 /18

Negative Urteile

VG Stuttgart, Urteil vom 18.11.2014 – Az. 13 K 757/13
 VG Stuttgart, Urteil vom 28.06.2016 – Az. 9 C 1059/16
 AG Köln, Urteil vom 26.11.2018 – Az. 142 C 328/15
 AG Ravensburg, Urteil vom 28.02.2019 – Az. 5 C 60/19
 LG Düsseldorf, vom 25.11.2021 – Az. 3 S 2/21 (Vorinstanz AG Düsseldorf, Urteil vom 23.10.2020 – Az. 231 C 232/15)

naus gehender Mehraufwand, der über die Position 2197 GOZ beschrieben wird.“

Dennoch möchte die Zahnärztekammer Nordrhein aufgrund der Vielzahl der mittlerweile zu der Thematik ergangenen, leider auch negativen Urteile, die ausdrückliche Empfehlung zur Berechnung der GOZ-Ziffer 2197 neben den GOZ-Ziffern 2060 ff nicht weiter aufrecht halten. Die Gefahr der Nicht-Erstattung und Rückforderung von bereits gezahlten/erstatteten Beträgen sollte jeder Kollegin und jedem Kollegen bewusst sein und selbst abgewogen werden. Die zahnmedizinisch-fachliche Bewertung spricht für eine Berechnungsfähigkeit der GOZ-Ziffer 2197 neben den GOZ-Ziffern 2060ff. Die gerichtlichen Entscheidungen zur Auslegung der GOZ geben dies jedoch vermehrt nicht wieder. ■

Dr. Ursula Stegemann
Vorstandsmitglied und GOZ-Referentin/ZÄK Nordrhein

Wissenschaftlicher Dienst der ZÄK Nordrhein

Service, Service, Service

Der Wissenschaftliche Dienst der Zahnärztekammer (ZÄK) Nordrhein wurde ins Leben gerufen, um die Mitglieder bestmöglich bei der Umsetzung der gesetzlichen Anforderungen in der Praxis zu unterstützen. Der Wissenschaftliche Dienst forscht nicht selbst, sondern stellt den Stand der Forschung und ggf. der Gesetzgebung verständlich und übersichtlich dar.

Den Kernbereich des Wissenschaftlichen Dienstes umfassen mittlerweile die folgenden fünf Themengebiete:

- Medizinproduktesicherheit (Begehungen nach MPDG, Normungsarbeit)
- Infektionsschutz (z.B. „Düsseldorfer Modell“)
- Betriebsärztlicher und Sicherheitstechnischer Dienst (BuS-Dienst)
- Qualitätsmanagement (ZQMS und kammerinternes QM)
- Sonderthemen: Corona-Pandemie, Flutkatastrophe u.v.m.

Begehungen nach MPDG

Im Jahr 2010 haben die ZÄK Nordrhein und das Land Nordrhein-Westfalen eine Vereinbarung zur Umsetzung des Medizinproduktegesetzes und seiner Ausführungsbestimmungen getroffen. Die anlassunabhängigen Begehungen werden seitdem durch Sachverständige der ZÄK Nordrhein durchgeführt. Alle Unterlagen zur Vorbereitung von Praxisinspektionen wurden sukzessive zusammengetragen und stehen allen unseren Mitgliedern zum kostenlosen Download im Portal zur Verfügung (<https://portal.zaek-nr.de>, meine ZÄK, Praxisführung – Dokumente – Geschlossener Bereich).

Begehungen nach IfSG

Aufbauend auf den Erfahrungen mit den Praxisbegehungen nach dem Medizinproduktegesetz wurde das Düsseldorfer Modell ins Leben gerufen. Freiwillig Teilnehmende des Düssel-

Eigenständige Umsetzung der Anforderungen nach dem Infektionsschutzgesetz durch die Zahnarztpraxen in den teilnehmenden Regionen mit Unterstützung der Zahnärztekammer Nordrhein: ifsg@zaek-nr.de, Tel. 0211 44704 237



© AdobeStock (2), Horn

Service-Telefon Wissenschaftlicher Dienst: 0211 44704-209

dorfer Modells werden bei der Umsetzung des Infektionsschutzes unterstützt und durch die ZÄK Nordrhein betreut. Was vor einigen Jahren zunächst als Zusammenarbeit zwischen der ZÄK Nordrhein und dem Gesundheitsamt der Landeshauptstadt Düsseldorf begann, konnte seitdem erfolgreich auf die Gesundheitsämter Mettmann, Köln und Rhein-Sieg-Kreis ausgeweitet werden.



Düsseldorfer Modell/
Mettmann Modell
[https://portal.zaek-nr.de/
kursanmeldung/14863](https://portal.zaek-nr.de/kursanmeldung/14863)



Kölner Modell
[https://portal.zaek-nr.de/
kursanmeldung/17879](https://portal.zaek-nr.de/kursanmeldung/17879)



Modell Rhein-Sieg-Kreis
[https://portal.zaek-nr.de/
kursanmeldung/17869](https://portal.zaek-nr.de/kursanmeldung/17869)

Arbeitsschutz in der Praxis

Um die Kammermitglieder bei Umsetzung des Arbeitsschutzes – die Organisation des Arbeitsschutzes in der Praxis ist verpflichtend – zu unterstützen, wurde der BuS-Dienst bei der ZÄK Nordrhein gegründet. In enger Zusammenarbeit mit der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW) werden Schulungen durchgeführt und bei Bedarf Praxen im Arbeitsschutz umfassend beraten. Der BuS-Dienst der ZÄK Nordrhein unterstützt die Mitglieder bei der Umsetzung des Arbeitsschutzes ohne verpflichtende Beratung durch eine Fachkraft für Arbeitssicherheit vor Ort. Dies stellt eine kostengünstige Alternative dar, denn die Betreu-



BuS-Dienst zur Umsetzung des Arbeitsschutzes in der Zahnarztpraxis

ung des Arbeitsschutzes durch eine Firma wird von Jahr zu Jahr teurer.

QM/QS: kostenlos/praktikabel

Als unterstützenden Leitfaden, der hilft die Verantwortlichkeiten und die erforderlichen Mittel zu ordnen und die Prozesse zu strukturieren, stellt die ZÄK Nordrhein ihren Mitgliedern das Zahnärztliche Qualitätsmanagementsystem (ZQMS) kostenlos zur Verfügung (<https://portal.zaek-nr.de> – ZQMS). Der Wissenschaftliche Dienst betreut ZQMS und berät die Mitglieder bei der Nutzung.

Wasseruntersuchung/manuelle Aufbereitung

Zudem hat der Wissenschaftliche Dienst das Angebot einer Labordiagnostik, zugeschnitten auf die speziellen Anforderungen der Aufsichtsbehörden an die Zahnarztpraxen initiiert. So wird



Labordiagnostik: Wasseruntersuchung und manuelle Aufbereitung

die mikrobiologische Untersuchung des Wassers aus Dentaleinheiten sowie eine Restproteinanalytik im Rahmen der manuellen Aufbereitung von zahnärztlichen Instrumenten angeboten (www.hygiene-nr.de). Claus Horn steht bei Fragen gern bereit (horn@zaek-nr.de oder Tel. 0177 8906179).

Fluthilfe/Spendenaktion

In den vergangenen einundviertel Jahren hat die Corona-Pandemie eine große Rolle gespielt. In diesem Zusammenhang hat der Wissenschaftliche Dienst durchschnittlich ca. 150 Anfragen pro Tag bearbeitet und Praxen in Zeiten großer Verunsicherung beratend und helfend zur Seite gestanden.



<https://portal.zaek-nr.de/kursanmeldung/22819>



Ausbildung zum
Brandschutzhelfer
in der Zahnarztpraxis



QM-Beauftragte in der
Zahnarztpraxis



<https://portal.zaek-nr.de/kursanmeldung/22817>

Ethik

Eine weniger bekannte Aufgaben des Wissenschaftlichen Dienstes der ZÄK Nordrhein ist die Beratung in ethischer und rechtlicher Hinsicht von Zahnärztinnen und Zahnärzten, die klinische Studien am Menschen planen.

Fortbildungsangebote

Im Rahmen der unterschiedlichen Beratungstätigkeiten wurden zum Beispiel die folgenden Fortbildungsangebote durch den Wissenschaftlichen Dienst ins Leben gerufen: Start-up/Follow-up, Update MPDG-konkret, IfSG-direkt, Brandschutzhelfer und QM-Beauftragte in der Zahnarztpraxis. ■

Dr. rer. nat. Thomas Hennig,
Leiter Wissenschaftlicher Dienst/ZÄK Nordrhein



Die fünf häufigsten Fehler

Praxisbegehungen nach dem Medizinprodukte-Durchführungsgesetz (MPDG)

Durch das umfangreiche Informationsangebot der Kammer ist die Anzahl der Mängel bei Praxisbegehungen nach dem Medizinprodukte-Durchführungsgesetz (MPDG) in den Praxen deutlich gesunken. In diesem Zusammenhang möchten wir Sie gern nochmals auf das Portal der Zahnärztekammer Nordrhein verweisen [<https://portal.zaek-nr.de> – meine ZÄK – Praxisführung (Dokumente) – Geschlossener Bereich].

Waren in den Anfangsjahren oftmals fehlende Validierungen oder unzureichende Sicherheitstechnische Kontrollen von Elektrotomen (Hochfrequenz-Chirurgie-Geräten) die Spitzenreiter der Mängelliste, so sind diese Mängel mittlerweile in den Hintergrund getreten. Folgende Mängel sind aktuell häufig zu beobachten:

1. Fehlende aktuelle Sachkunde der ZFA

Beim Wiedereinstieg ins Berufsleben wird oft nicht bedacht, dass die Sachkunde der Zahnmedizinischen Fachangestellten (ZFA) zu erwerben bzw. zu aktualisieren ist. Für alle Personen, die ihre Ausbildung vor dem Jahr 2001 begonnen haben, ist die Sachkunde durch den Besuch einer 20-stündigen Fortbildung sicherzustellen. Für alle Personen, die ihre Ausbildung vor dem Jahr 2006 abgeschlossen haben, ist die Sachkunde durch den Besuch einer zehnstündigen Fortbildung zu erwerben. Für alle Personen, die ihre Ausbildung nach dem Jahr 2006 und vor dem Jahr 2012 abgeschlossen haben, ist die Sachkunde durch den Besuch einer Fortbildung zu aktualisieren. Informationen zu den Kursen finden Sie auf unserer Webseite www.khi-direkt.de, Suchbegriff: Hygiene.

2. Unzureichende Validierung der manuellen Aufbereitungsverfahren

Die manuelle Aufbereitung von Instrumenten ist weiterhin möglich, jedoch sind damit Auflagen verbunden. Die Äquivalenz der Leistungsfähigkeit der manuellen Reinigung ist in Form einer Restproteinuntersuchung, den umfassenden Herstellerangaben und einer Standardarbeitsanweisung für die manuelle Auf-

bereitung der Instrumente, zusammengefasst in einem Validierungsbericht nachzuweisen. Um Ihnen die manuelle Aufbereitung der semikritischen Instrumente weiterhin zu ermöglichen, können über die ZÄK-Service GmbH Restproteinbestimmungssets erworben werden (www.hygiene-nr.de).

3. Fehlende Dokumentation der Routinekontrollen

Die Routinekontrollen entnehmen Sie bitte den Gebrauchsanweisungen Ihrer Geräte. Um Ihnen die Arbeit zu erleichtern, haben wir die gängigen Routinekontrollen für die gängigsten Gerätegruppen für Sie zusammengefasst. Diese finden Sie in unserem Portal (<https://portal.zaek-nr.de> – Meine ZÄK, Praxisführung (Dokumente) – Geschlossener Bereich, Thema: Hygiene, Reiter: Dokumente, D10).

4. Fehlende Untersuchungen des Betriebswassers der Dentaleinheiten

Eine Behandlungseinheit ist nur dann zu betreiben, wenn sie den anerkannten Regeln der Technik entspricht und der Betreiber sicherstellen kann, dass eine sichere Anwendung am Patienten gewährleistet werden kann. Der Nachweis, dass die bakteriologischen Parameter in den Behandlungseinheiten unterhalb des Richtwertes liegen, ist durch eine jährliche Wasser-Beprobung zu erbringen (z.B. www.hygiene-nr.de).

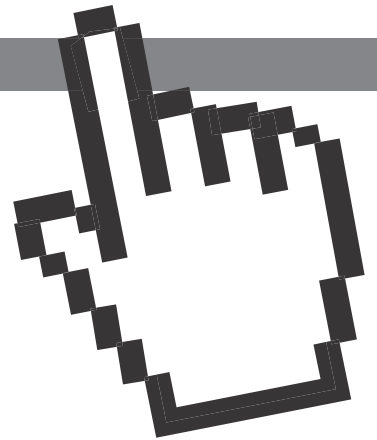
5. Unsachgemäße Aufbereitung von rotierenden Instrumenten

Oft werden die Bohrer und andere rotierende Instrumente in Kleinteilesieben aufbereitet. In diesen schlagen, gerade bei Rosenbohrern, die scharfen Schneiden unter dem hohen Spül- druck zusammen und werden stumpf. Um dies zu verhindern, hat die Aufbereitung der rotierenden Instrumente nach dem aktuellen Stand der Technik, gemäß Herstellerangaben in Ständern zu erfolgen. ■

Jan-Philipp Hefer, M.Sc.
Wissenschaftlicher Dienst/ZÄK Nordrhein

dentoffert

Angebote – Gesuche



Der Marktplatz in Sachen

- Praxis –
- Inventar –
- Jobs für Zahnärztinnen/Zahnärzte –
- Jobs für Praxismitarbeiter/Innen –
- Ausbildungsplätze zur/zum ZFA –

kostenlos

regional

zielgerichtet

www.dentoffert.de

dentoffert

ist ein kostenloser Service
der Zahnärztekammer Nordrhein





Projektarbeit zur Zahngesundheit

Tag der Zahngesundheit: Arbeitskreis Zahngesundheit in Solingen



Von der Grundschule Bogenstraße nahm die Klasse 3a teil.



Die Schüler/-innen der GS Klau-berg und Frau Merkel freuten sich über Stifte, Radiergummis, Pixi-Bücher und Zahnbürsten.



In der Kath. Kindertagesstätte St. Clemens, Wupperstraße, war Frau Mastronicola die Ansprechpartnerin.



Viel Spaß bei der Projektarbeit hatten auch die Kinder und die Leitung der KiTa Opherdüh.



Die Leiterin der KiTa Pustebume Frau Barz gestaltete die Preisverteilung als Event.



Ein sehr positives Feedback über die Aktion kam auch von der KiTa Zietenstraße.



Neben Geldpreisen haben sich die teilnehmenden Gruppen besonders über die Sachpreise gefreut.



Auch die KiTa Altenberger Weg machte mit. Nicht nur hier wurden die attraktiven Stofftaschen genutzt, die die KZV Nordrhein zum Tag der Zahngesundheit zur Verfügung gestellt hatte.



In der KiTa Krümelkiste nahm Frau Schmitz hocherfreut die Preise in Form von Filzstiften, Pixi-Büchern und Zahnbürsten entgegen.

Da die Corona-Pandemie uns alle leider auch dieses Jahr fest im Griff hatte, haben wir uns zu einer coronakonformen Projektarbeit zum Tag der Zahngesundheit zum Thema Kariesprophylaxe entschieden, die die Solinger KiTa und Grundschulen bzw. OGS der Grundschulen bei uns einreichen konnten.

Für die besten Projekte haben wir Geldpreise für die teilnehmenden Gruppen oder Klassen und kleinere Sachpreise für die Kinder aus den Gewinnergruppen bzw. -klassen in Aussicht gestellt. Ferner sollte jedes teilnehmende Kind für seine Mühe und seinen Fleiß ein kleines Präsent bekommen.

Wir können mit viel Freude bekanntgeben, dass insgesamt 583 Kinder aus zwei Grundschulen, einer OGS-Betreuung einer Grundschule und sechs Kindertagesstätten mitgemacht haben und uns Dokumentationen ihrer Projekte in Papierform und auch digital eingereicht haben.

Wie bereits erwähnt, waren ganz tolle Projekte dabei, weshalb uns die Auswahl der Gewinner nicht leichtgefallen ist. Wir haben uns deshalb für insgesamt vier Gewinner entschieden. Gewonnen haben Projekte der Grundschule Klauberg und folgender Kindertagesstätten: Katholische KiTa der Kirchengemeinde St. Clemens, KiTa Elterninitiative Pustblume e.V. und KiTa Krümelkiste (DRK Solingen).

Die Preisvergabe ist inzwischen auch schon erfolgt, die Kinder der Gewinnergruppen bzw. -klassen haben neben den Geldpreisen in Höhe von je 250 Euro auch noch Sachpreise (Brotboxen, Pixi-Heftchen zum Thema gesunde Zähne, Pixi-Heftchen aus der Serie Wissen zum Thema gesund essen und trinken, T-Shirts und Zahnbürsten) erhalten.

Als Präsente für alle anderen Kinder, die an dem Projekt teilgenommen haben, hatten wir auch noch einige andere T-Shirts oder Bleistifte, Radiergummis, Buntstifte, Filzstifte und für jeden auch eine Zahnbürste zusammengestellt.

Wir haben bei der Übergabe viel positives Feedback bekommen, weil die Kinder viel Spaß bei den Projektarbeiten hatten, was man auch an den eingereichten Dokumentationen, Fotos und auch in den digitalen Aufzeichnungen sehen kann. Wir können uns deshalb gut vorstellen, etwas Ähnliches zukünftig noch einmal zu organisieren!

Positiver Aspekt bei der Projektarbeit war, dass sich die Kinder auch in diesem Jahr aktiv mit dem Thema Zahngesundheit auseinandergesetzt haben, obwohl die Prophylaxemitarbeiterinnen aufgrund der Corona-Pandemie mit ihrem Programm nur sehr eingeschränkt präsent sein konnten.

Cornelia Jürgens, Arbeitskreis Zahngesundheit



Medizinischer Sachverstand im deutschen Parlament

Mitglieder des Bundestags und des Ausschusses für Gesundheit

Unter den 735 neu gewählten Bundestagsabgeordneten sind 16 Mediziner: sechs Ärztinnen, neun Ärzte und eine Zahnärztin. Fast alle gehören einer der drei Regierungsparteien an.

Von den insgesamt 16 Medizinern im Bundestag hat die SPD sieben entsandt, fünf stellen die Grünen, je einen CDU, CSU, FDP und AfD. Somit gehören nur drei nicht den Regierungsparteien an. Dem 19. Bundestag gehörten 2017 dagegen zunächst elf Me-

diziner an, darunter mit Wieland Albert Wilhelm Schinnenburg ein Zahnarzt.

SPD-Fraktion: Die meisten Mediziner im 20. Deutschen Bundestag sind in dieser Partei Mitglied, nur zwei von ihnen waren bereits im 19. Bundestag vertreten:

- aktueller Gesundheitsminister **Prof. Dr. Karl Wilhelm Lauterbach** (in Köln-Leverkusen 45,6 Prozent und damit die meisten Direktstimmen bundesweit)



Prof. Dr. Karl Wilhelm Lauterbach (SPD)



Dr. Sabine Dittmar (SPD)



Dr. Andreas Philippi (SPD)



Dr. Nezahat Baradari (SPD)

- Hausärztin und gesundheitspolitische Sprecherin der SPD **Dr. Sabine Dittmar** (über die bayerische Landesliste)

Dazu kommen bei der SPD fünf „Neue“:

- Facharzt für Chirurgie und Notfallmedizin **Dr. Andreas Philippi** (in Göttingen mit 32,2 Prozent der Stimmen direkt gewählt)
- Niedergelassene Pädiaterin **Dr. Nezahat Baradari** (über die Landesliste NRW)
- Arzt **Dr. Christos Pantazis** (in Braunschweig mit 36,7 Prozent der Stimmen direkt gewählt)
- Ärztin und Medizinethikerin **Tina Rudolph** aus Eisenach (über die thüringische Landesliste)
- Niedergelassener Internist **Dr. Herbert Wollmann** (im Wahlkreis Altmark in Sachsen-Anhalt mit 27,5 Prozent der Stimmen direkt gewählt)

In der **CDU/CSU**-Fraktion gibt es zwei Ärzte, die beide bereits im 19. Bundestag vertreten waren:

- Anästhesist **Prof. Dr. Helge Braun**, zuvor u. a. Kanzleramtsminister (über die Landesliste Hessen)
- Facharzt für Innere Medizin im Münchner Umland **Dr. Stephan Pilsinger** (mit 27 Prozent der Stimmen im Wahlkreis München-West/Mitte direkt gewählt)

GESUNDHEITSAUSSCHUSS MIT 42 MITGLIEDERN

Der Ausschuss für Gesundheit ist einer der ständigen Ausschüsse des Deutschen Bundestags. Laut Geschäftsordnung von 1951 sind diese „vorbereitende Beschlussorgane des Bundestages“ nicht befugt, abschließend über eine Angelegenheit zu entscheiden, sondern geben lediglich Beschlussempfehlungen ab. Diese dürfen sich nur auf die ihnen überwiesenen Vorlagen oder mit diesen in unmittelbarem Sachzusammenhang stehende Fragen beziehen. Die Ausschüsse haben kein Initiativrecht im Plenum. Zu den Aufgaben des Ausschusses gehören die Weiterentwicklung der Reformen der gesetzlichen Krankenversicherung, die Patientenrechte, die ärztlichen Belange sowie ethische Fragen der Medizin und die Arzneimittelsicherheit.

Quelle: Wikipedia/<https://www.bundestag.de/gesundheit>

Die **Grünen** stellten fünf Ärztinnen und Ärzte, die alle über die Landesliste in den Bundestag eingezogen sind:

- Oberarzt für die Ärztliche Leitung des Rettungsdienstes Berlin **Dr. Janosch Dahmen** (NRW), seit 2020 im Bundestag
- Fachärztin für Psychiatrie und Psychotherapie **Dr. Kirsten Kappert-Gonther** (Bremen), seit 2017 im Bundestag

Neu dabei:

- Die Fachärztin für Radiologie **Dr. Paula Piechotta**, Uniklinik Leipzig (Sachsen)
- **Johannes Wagner** (Landesliste Bayern), Arzt in der Kinderklinik des Regiomed-Verbundkrankenhauses
- Neurologe **Prof. Dr. Armin Grau** (Rheinland-Pfalz)

Die **FDP** vertritt erneut der

- Infektiologe an der Uni Würzburg **Prof. Dr. Andrew Ullmann**.

Neu ist dagegen die Vertreterin der **AfD**:

- Zahnärztin **Dr. Christina Baum** (*1956)

Die **Linke** ist nicht mit Medizinern vertreten.

Ausschuss für Gesundheit

Dem neuen Ausschuss für Gesundheit des Deutschen Bundestags gehören 42 ordentliche Mitglieder aus fünf Fraktionen an, drei vertreten Nordrhein, sieben Westfalen:

Abgeordnete der SPD

- Heike Baehrens, Gesundheitspolitische Sprecherin der SPD-Fraktion (*1955, Baden-Württemberg)
- Dr. Nezahat Baradari (*1965, Westfalen)
- Heike Engelhardt (*1961, Baden-Württemberg)
- Dirk Heidenblut (*1961, Nordrhein)
- Matthias David Mieves (*1985, Rheinland-Pfalz)
- Claudia Moll (*1968, Nordrhein)
- Bettina Müller (*1959, Hessen)
- Dr. Christos Pantazis (*1975, Niedersachsen)
- Dr. Andreas Philippi (*1965, Niedersachsen)
- Tina Rudolph (*1991, Thüringen)



Dr. Christos Pantazis
(SPD)



Tina Rudolph
(SPD)



Dr. Herbert Wollmann
(SPD)



Prof. Dr. Helge Braun
(CDU/CSU)



Dr. Stephan Pilsinger
(CDU/CSU)



Dr. Janosch Dahmen
(Die Grünen)



Dr. Kirsten Kappert-Gonther
(Die Grünen)



Dr. Paula Piechotta
(Die Grünen)

- Martina Stamm-Fibich (*1965, Bayern)
- Dr. Herbert Wollmann (*1951, Sachsen-Anhalt)

Abgeordnete der CDU/CSU

- Simone Borchardt (CDU, *1967, Mecklenburg)
- Michael Hennrich (CDU, *1965, Baden-Württemberg)
- Hubert Wilhelm Hüppe (CDU, *1956, Westfalen)
- Erich Irlstorfer (CSU, *1970, Bayern)
- Dr. Georg Kippels (CDU, *1959, Nordrhein)
- Dietrich Monstadt (CDU, *1959, Mecklenburg)
- Dr. Stephan Pilsinger (CSU, *1987, Bayern)
- Erwin Rüddel (CDU, *1955, Rheinland-Pfalz)
- Tino Sorge (CDU, 1975, Sachsen-Anhalt), Gesundheitspolitischer Sprecher der CDU-Fraktion
- Diana Stöcker (CDU, *1970, Baden-Württemberg)
- Emmi Zeulner (CSU, *1987, Bayern)

Abgeordnete der Grünen

- Dr. Janosch Dahmen (*1981, Westfalen), Gesundheitspolitischer Sprecher der Grünen-Fraktion
- Prof. Dr. Armin Grau (*1959, Rheinland-Pfalz)
- Linda Heitmann (*1982, Hamburg)
- Dr. Kirsten Kappert-Gonther (*1966, Bremen)

- Kordula Schulz-Asche (*1956, Hessen)
- Johannes Wagner (*1991, Bayern)
- Saskia Weishaupt, Obfrau (*1993, Bayern)

Abgeordnete der FDP

- Maximilian Funke-Kaiser (*1993, Bayern)
- Katrin Helling-Plahr (*1986, Westfalen)
- Kristine Lütke (*1982, Bayern)
- Prof. Dr. Andrew Ullmann, Obmann (*1963, Bayern)
- Nicole Westig (*1967, Westfalen)

Abgeordnete der AfD

- Dr. Christina Baum (*1956, Baden-Württemberg)
- Thomas Dietz (*1967, Sachsen)
- Jörg Schneider (*1964, Westfalen)
- Martin Sichert, Obmann (*1980, Bayern)
- Kay-Uwe Ziegler (*1963, Sachsen-Anhalt)

Abgeordnete der Linken

- Ates Gürpınar (*1984, Bayern)
- Kathrin Vogler (*1963, Westfalen), Obfrau

Dr. Uwe Neddermeyer, KZV Nordrhein



Johannes Wagner
(Die Grünen)



Prof. Dr. Armin Grau
(Die Grünen)



Prof. Dr. Andrew Ullmann
(FDP)



Dr. Christina Baum
(AFD)

Land fördert neues Institut für Zukunftsfragen der Freien Berufe



Wirtschafts- und Digitalminister Prof. Dr. Andreas Pinkwart übergab den Zuwendungsbescheid für den Aufbau und die anwendungsorientierte Forschungstätigkeit eines „Instituts Freier Berufe NRW“ an den Vorsitzenden des Verbands Freier Berufe NRW, Bernd Zimmer.

Rund 280.000 Menschen sind in Nordrhein-Westfalen als Freiberufler tätig – beispielsweise als Ärztinnen und Ärzte, Ingenieure und Steuerberaterinnen und -berater. Um die Freien Berufe zukunftsfest zu machen und die Chancen der digitalen Transformation im Rahmen der Freiberuflichkeit noch besser nutzbar machen zu können, fördert die Landesregierung den Aufbau und die anwendungsorientierte Forschungstätigkeit eines „Instituts Freier Berufe NRW“ mit 820.000 Euro.

Wirtschafts- und Digitalminister Prof. Dr. Andreas Pinkwart übergab den Zuwendungsbescheid jetzt an den Vorsitzenden des Verbands Freier Berufe im Lande Nordrhein-Westfalen e. V., Bernd Zimmer.

Minister Pinkwart: „Ärztinnen und Ärzte, Apothekerinnen und Apotheker und viele weitere Angehörige der Freien Berufe haben während der Pandemie einen herausragenden Beitrag für die Gesellschaft geleistet. Ihre Gestaltungskraft und Kompetenz werden wir auch in Zukunft brauchen, um die großen Herausforderungen zu bewältigen, vor denen wir stehen. Mit dem neuen Institut möchte die Landesregierung Freiberufler in Nordrhein-Westfalen noch besser für die Anforderungen der digitalen Welt rüsten sowie innovative Technologien und Verfahren in die breite Anwendung vor Ort bringen. Dabei werden insbesondere Themen wie die Künstliche Intelligenz und Cyber Security eine wichtige Rolle spielen. So stärken wir nachhaltig die Freien Berufe und die gesamte Wirtschaft in unserem Land.“

„Mit einem neuen Institut unterstützen wir die Freien Berufe bei der Gestaltung der zentralen Zukunftsfragen insbesondere im Bereich der Digitalisierung.“

Prof. Dr. Andreas Pinkwart

An dem Institut soll anwendungsorientiert zu zentralen Zukunftsfragen mit Schwerpunkt auf der digitalen Transformation geforscht werden. Ziel ist es, auf dieser Grundlage möglichst konkrete Handlungsempfehlungen für die berufliche Praxis zu entwickeln und zu transferieren. ■

Verband Freier Berufe im Lande Nordrhein-Westfalen e. V.



© AdobeStock (2), MAGS NRW

Fachkräftegewinnung im Gesundheitswesen

Thema der 29. Landesgesundheitskonferenz NRW 2021

Die 29. Landesgesundheitskonferenz Nordrhein-Westfalen (LGK) hat sich im Jahr 2021 dem Thema **Personalgewinnung in der gesundheitlichen Versorgung gewidmet**. Mit dem am **11. November 2021 gefassten Beschluss verpflichten sich die Mitglieder der LGK, die Personalsituation in den gesundheitlichen Versorgungsstrukturen in Nordrhein-Westfalen unter anderem durch innovative Lösungswege zu stärken**.

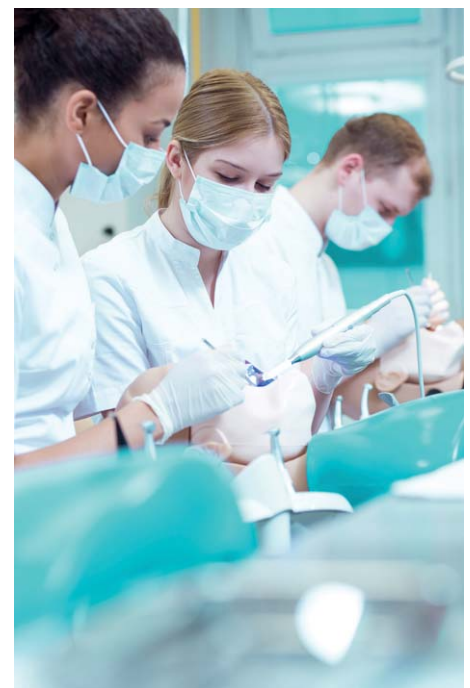
Das Zusammenwirken aller hieran Beteiligten ist von wesentlicher Bedeutung für eine gute, qualitätsgesicherte Patientenversorgung. Der LGK gehören Akteure wichtiger Institutionen des nordrhein-westfälischen Gesundheitswesens an, darunter zum Beispiel Vertreter der Sozialversicherungsträger, der Ärzte- und Zahnärzteschaft, der Pflege, der Kommunalen Spitzenverbände oder der Selbsthilfe.

Für die Zahnärztekammer (ZÄK) Nordrhein hat der Präsident Dr. Ralf Hausweiler an der Entschließung teilgenommen.

Versorgung während der Pandemie

Die Mitglieder der LGK sprachen allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im nordrhein-westfälischen Gesundheitswesen ihre hohe Anerkennung und ihren Dank dafür aus, dass sie in den letzten Monaten in der medizinischen Versorgung von SARS-CoV-2-Patienten und der Eindämmung der Pandemie mit sehr großem Engagement eine hervorragende Arbeit geleistet haben.

Es darf nichts unversucht bleiben, um junge Menschen für das systemrelevante Berufsbild der/des Zahnmedizinischen Fachangestellten zu begeistern.



NRW-Gesundheitsminister Karl-Josef Laumann lobt den diesjährigen Beschluss: „Die aktuelle Pandemie hat uns gezeigt, wie gut unser Gesundheitssystem ist – zugleich aber auch, wo wir noch besser werden müssen. Ich freue mich, dass wir in der LGK eine Reihe wichtiger Handlungsempfehlungen beschlos-

sen haben. Begrenzte Personalkapazitäten fordern einen effizienten, gleichwohl bedarfsgerechten Personaleinsatz. Die Erwartungen an Arbeitszeit und Arbeitsorganisation haben sich verändert. Wir müssen die Attraktivität der verschiedenen Berufe daher weiter stärken. Wir müssen neue Techniken integrieren, Prozesse optimieren und innovative Berufsbilder entwickeln. Das ist der rote Faden für alle Beteiligten. Die heutige Entschließung bildet eine geeignete Richtschnur für notwendige Weiterentwicklungen in Nordrhein-Westfalen.“

Ein spannender Programmpunkt war das Impulsreferat von Prof. Dr. med. Lars Schaade, Vizpräsident des Robert Koch-Instituts (RKI) und Facharzt für Mikrobiologie und Infektionsepidemiologie. Sein Vortrag zum Thema „COVID-19 im Herbst 2021“ mit Daten und Fakten sorgte für eine angeregte Diskussion zum Spannungsfeld von RKI-Empfehlungen zur Pandemiebekämpfung und der Umsetzung durch die Politik.

Das Thema der Fachkräftegewinnung in der gesundheitlichen Versorgung erhält durch die SARS-CoV-2-Pandemie eine besondere Bedeutung. So hat sich die Pandemie z.B. verschärfend auf den Pflegepersonalmangel auf den Intensivstationen der Krankenhäuser ausgewirkt durch vermehrte Kündigungen und Arbeitszeitverkürzungen. Eine Blitzumfrage des Deutschen Krankenhausinstituts (DKI) im Auftrag der Deutschen Krankenhausgesellschaft zeigte Ende 2021, dass 72 Prozent der befragten Krankenhäuser weniger Intensivpflegepersonal zur Verfügung hatten als noch Ende 2020.

Steigerung der Attraktivität der Berufsbilder MFA und ZFA

Zu Medizinischen und Zahnmedizinischen Fachangestellten heißt es in der Entschließung, dass nichts unversucht bleiben dürfe, um eine große Anzahl von jungen Menschen für die in der ambulanten Versorgung systemrelevanten Berufsbilder der MFA und ZFA mit allen damit verbundenen Möglichkeiten zu begeistern.

Ungeachtet großer Erfolge bei breit angelegten Werbekampagnen, wie etwa der Ausbildungskampagne der Zahnärztekammer Nordrhein, gelte es weiterhin die Attraktivität der Berufsbilder zu steigern und den aktuellen technologischen Erfordernissen anzupassen. Die bedarfsgerechte Weiterentwicklung der Ausbildungsrahmenpläne müsse auch Bereiche wie Qualitätsmanagement, Kommunikation, EDV, Prophylaxe usw. im Auge behalten. Schließungen einzelner Ausbildungsgänge an Berufsschulen seien immer auch unter dem Aspekt der Versorgungstabilität einer Region zu betrachten. Eine verstärkte Betreuung in den Ausbildungsbetrieben und die Unterstützung des dortigen Personals mit zusätzlichen Angeboten – auch durch E-Learning – sei aufgrund der bestehenden Personalknappheit zwingend.

Weitere Handlungsempfehlungen

Mit dem Beschluss hat die LGK auch weitere wichtige Handlungsempfehlungen verabschiedet: So sollen beispielsweise

Von großer Bedeutung für die Zahnärzteschaft ist, die Attraktivität des Berufsbilds der ZFA zu steigern und an die aktuellen technologischen Erfordernisse anzupassen.



die Träger von Kliniken, Pflegeeinrichtungen und ambulanten Pflegediensten einen starken Fokus darauf legen, die erforderliche Neustrukturierung der Pflegeberufe umzusetzen. Beim Medizinstudium soll zudem die Lehre insbesondere in den Bereichen der „Hausärztlichen Versorgung bzw. Allgemeinmedizin“ und des „Öffentlichen Gesundheitswesens“ gestärkt werden. Außerdem fordert der Beschluss einen weiteren Ausbau digitaler Kompetenzen. Überdies sollen mit einem Wettbewerb im Jahr 2022 beispielhafte Projekte, die in Zusammenhang mit der diesjährigen Entschließung stehen, mit dem Gesundheitspreis ausgezeichnet werden.

Es gilt, die Entschließung mit Leben zu füllen. Die Umsetzung der verschiedenen Handlungsempfehlungen wird in den Folgejahren überprüft.

Den gesamten Beschluss finden Sie unter www.mags.nrw/landesgesundheitskonferenz

Zum Hintergrund:

„In der LGK sind alle maßgeblichen Akteure der gesundheitlichen Versorgung in Nordrhein-Westfalen als Mitglieder vertreten. Aufgabe und Ziel der LGK sind neben der Beratung gesundheitspolitischer Fragen von übergreifender Bedeutung auch die Verabschiedung von Entschließungen und eine damit einhergehende Selbstverpflichtung zur Umsetzung. Die LGK tagt einmal jährlich.“ ■

Dr. phil. Martina Hoffschulte, ZÄK Nordrhein

Quelle: Pressemitteilung des MAGS NRW vom 11.11.2021



Erleichterungen bei digitalen Signaturen

Neue Praxisinformation der KZBV zur Komfortsignatur

Infolge der fortschreitenden Digitalisierung im Gesundheitswesen müssen Zahnärztinnen und Zahnärzte künftig immer häufiger qualifizierte elektronische Signaturen (QES) mit ihrem eZahnarzttausweis erzeugen. Insbesondere Arbeitsprozesse im Zusammenhang mit der Einführung der elektronischen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (eAU) und des elektronischen Rezepts (E-Rezept) sind betroffen. Beide Anwendungen sind ab 1. Januar 2022 in Zahnarzt- und Arztpraxen gesetzlich vorgeschriebene Pflichtanwendungen.

Die Komfortsignatur erleichtert das digitale Signieren von Dokumenten. Dabei stecken Zahnärzte ihren eZahnarzttausweis in ein Kartenterminal und geben mit der einmaligen Eingabe ihrer PIN das Ausstellen von bis zu 250 Signaturen innerhalb eines bestimmten Zeitraums (max. 24 Stunden) frei. Muss dann im Lauf des Tages ein Dokument signiert werden, müssen Zahnärzte dies nur noch mit einem einfachen Mausklick bestätigen. Die Komfortsignatur kann so eingerichtet werden, dass auch bei regelmäßigen Wechseln der Behandlungsräume der eZahnarzttausweis nicht mitgeführt werden muss.

Um den Umgang mit der Anwendung zu erläutern, hat die Kassenzahnärztliche Bundesvereinigung (KZBV) die neue Praxisinformation „Die Komfortsignatur in der vertragszahnärztlichen Versorgung – Die wichtigsten Informationen für Zahnarztpraxen“ veröffentlicht. Diese beschreibt allgemeinverständlich, welche Signaturvarianten es gibt, wie die neue Komfortsignatur genau funktioniert und wie sie sicher verwaltet wird. Zudem geben konkrete Anwendungsbeispiele Hilfestellungen für verschiedene Praxisformen beim Einsatz der Komfortsignatur im Alltag. Die Praxisinformation im PDF-Format kann auf der Website der KZBV kostenfrei abgerufen werden.

TI-Praxisinformationen und Leitfäden speziell für Zahnarztpraxen

Die KZBV hat in den vergangenen Monaten eine Serie von Praxisinformationen und Spezialleitfäden veröffentlicht, die inhaltlich ganz auf die Bedarfe der Zahnärzteschaft ausgerichtet sind. Folgende weitere Ausgaben sind bisher erschienen:

- **Telematikinfrastruktur** – ein Überblick
- **Elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung** – Leitfaden für die Anwendung in der Zahnarztpraxis
- **Das elektronische Rezept** – Leitfaden für die Anwendung „E-Rezept“ in der Zahnarztpraxis
- **Die elektronische Patientenakte (ePA)** – Leitfaden für die Anwendung in der Zahnarztpraxis
- **Elektronischer Medikationsplan/Arzneimitteltherapie-Sicherheitsprüfung** – Leitfaden für die Anwendungen eMP/AMTS in der Zahnarztpraxis
- **Notfalldatenmanagement** – Leitfaden für die Anwendung NFDM in der Zahnarztpraxis
- **Kommunikation im Medizinwesen** – Leitfaden für die Anwendung „KIM“ in der Zahnarztpraxis
- **Datenschutz & IT-Sicherheit in der Zahnarztpraxis** – Leitfaden
- **Videosprechstunden, Videofallkonferenzen und Telekonsile in der vertragszahnärztlichen Versorgung** – Die wichtigsten Informationen für Zahnarztpraxen

Sämtliche Publikationen sind kostenfrei als PDF-Datei auf der Website der KZBV verfügbar und sollen Praxen die Anbindung an die TI – Deutschlands größtes Gesundheitsnetz – sowie den Umgang mit der Digitalisierung erleichtern. Dieses Informationsangebot wird fortlaufend aktualisiert und erweitert. ■

KZBV, Pressemitteilung vom 20.12.2021

BGH zur Werbung für ärztliche Fernbehandlungen

Urteil vom 9. Dezember 2021 – I ZR 146/20



Der BGH hat ein Urteil zur Werbung für ärztliche Fernbehandlungen gefällt.

Der unter anderem für das Wettbewerbsrecht zuständige I. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs (BGH) hat entschieden, unter welchen Voraussetzungen für ärztliche Fernbehandlungen geworben werden darf.

Die Klägerin ist die Zentrale zur Bekämpfung unlauteren Wettbewerbs. Die Beklagte warb auf ihrer Internetseite mit der Aussage „Erhalte erstmals in Deutschland Diagnosen, Therapieempfehlung und Krankschreibung per App.“ für die von einer privaten Krankenversicherung angebotene Leistung eines „digitalen Arztbesuchs“ mittels einer App bei in der Schweiz ansässigen Ärzten. Die Klägerin sieht in dieser Werbung einen Verstoß gegen das Verbot der Werbung für Fernbehandlungen nach § 9 HWG. Sie nimmt die Beklagte auf Unterlassung in Anspruch.

Das Landgericht hat der Klage stattgegeben. Gegen diese Entscheidung hat die Beklagte Berufung eingelegt. Im Laufe des Berufungsverfahrens ist § 9 HWG mit Wirkung zum 19. Dezember 2019 durch einen Satz 2 ergänzt worden. Danach gilt das nun in Satz 1 geregelte Werbeverbot für Fernbehandlungen nicht, wenn für die Behandlung nach allgemein anerkannten fachlichen Standards ein persönlicher ärztlicher Kontakt mit dem zu behandelnden Menschen nicht erforderlich ist. Das Oberlandesgericht hat die Berufung der Beklagten zurückgewiesen. Mit ihrer Revision hat die Beklagte ihren Antrag auf Abweisung der Klage weiterverfolgt.

Entscheidung des Bundesgerichtshofs

Der Bundesgerichtshof hat entschieden, dass die beanstandete Werbung gegen § 9 HWG in seiner alten und in seiner neuen Fassung verstößt. Da es sich bei dieser Vorschrift um eine – dem Gesundheitsschutz dienende – Marktverhaltensregelung im

Sinne von § 3a UWG handelt, ist die Beklagte nach § 8 Abs. 1 Satz 1 UWG zur Unterlassung der Werbung verpflichtet.

Die Beklagte hat unter Verstoß gegen § 9 HWG in seiner alten Fassung für die Erkennung und Behandlung von Krankheiten geworben, die nicht auf eigener Wahrnehmung an dem zu behandelnden Menschen beruht. Eine eigene Wahrnehmung im Sinne dieser Vorschrift setzt voraus, dass der Arzt den Patienten nicht nur sehen und hören, sondern auch – etwa durch Abtasten, Abklopfen oder Abhören oder mit medizinisch-technischen Hilfsmitteln wie beispielsweise Ultraschall – untersuchen kann. Das erfordert die gleichzeitige physische Präsenz von Arzt und Patient und ist im Rahmen einer Videosprechstunde nicht möglich.

Nach § 9 Satz 2 HWG in seiner neuen Fassung ist das in Satz 1 geregelte Verbot zwar nicht auf die Werbung für Fernbehandlungen anzuwenden, die unter Verwendung von Kommunikationsmedien erfolgen. Zu diesen Kommunikationsmedien gehören auch Apps. Das gilt aber nur, wenn nach allgemein anerkannten fachlichen Standards ein persönlicher ärztlicher Kontakt mit dem zu behandelnden Menschen nicht erforderlich ist. Diese Voraussetzung ist hier nicht erfüllt. Mit den allgemein anerkannten fachlichen Standards sind – entgegen der Ansicht der Beklagten – nicht die Regelungen des für den behandelnden Arzt geltenden Berufsrechts gemeint. Es kommt daher nicht darauf an, ob die beworbene Fernbehandlung den Ärzten in der Schweiz schon seit Jahren erlaubt ist. Der Begriff der allgemein anerkannten fachlichen Standards ist vielmehr unter Rückgriff auf den entsprechenden Begriff in § 630a Abs. 2 BGB, der die Pflichten aus einem medizinischen Behandlungsvertrag regelt, und die dazu von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätze auszulegen.

Danach können sich solche Standards auch erst im Laufe der Zeit entwickeln und etwa aus den Leitlinien medizinischer Fachgesellschaften oder den Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses (G-BA) gemäß §§ 92, 136 SGB V ergeben. Die Beklagte hat für eine umfassende, nicht auf bestimmte Krankheiten oder Beschwerden beschränkte ärztliche Primärversorgung (Diagnose, Therapieempfehlung, Krankschreibung) im Wege der Fernbehandlung geworben. Das Berufungsgericht hat nicht festgestellt, dass eine solche umfassende Fernbehandlung den zum Zeitpunkt der Behandlung bestehenden, allgemeinen fachlichen Standards entspricht. Da die Beklagte dies auch nicht behauptet hatte und insoweit kein weiterer Sachvortrag zu erwarten war, konnte der Bundesgerichtshof abschließend entscheiden, dass die beanstandete Werbung unzulässig ist. ■

Pressemitteilung des BGH vom 09.12.2021

Von der Geflüchteten zur schulbesten ZFA-Absolventin

Alisa Martirosyan mit bester Abschlussprüfung, die jemals an ihrer Schule bestanden wurde



Alisa Martirosyan
mit ihrer Chefin
Dr. Sabine Langhans

Dass Alisa Martirosyan Zahnmedizinische Fachangestellte (ZFA) wurde, hatte zunächst wenig mit Leidenschaft zu tun, sondern war ein Zufall, wie die 21-Jährige verrät. Vor rund vier Jahren absolvierte sie ein Praktikum in der Zahnarztpraxis von Dr. Sabine Langhans in Köln – und fand dort sowohl an der Praxis als auch am Beruf gefallen, sodass sie 2018 mit der Ausbildung startete. Diese hat sie inzwischen abgeschlossen und parallel zu ihrer Arbeit als ZFA ein Studium begonnen. Eine Karriere, mit der sie vor wenigen Jahren nicht gerechnet hätte. Denn Alisa Martirosyan lebt erst seit 2016 in Deutschland, zuvor war sie mit ihrer Familie aus ihrer Heimat Armenien geflüchtet.

Dass die 21-Jährige in ihrer neuen Heimat so schnell Fuß gefasst hat, verdankt sie vor allem einer Eigenschaft: ihrer Zielstrebigkeit. Schnell lernte sie die deutsche Sprache und auch in der Praxis von Dr. Langhans überzeugte sie durch ihr Können: „Sie ist eine sehr ehrgeizige und fokussierte Person“, berichtet die Zahnärztin, „wenn ich ihr etwas Neues gezeigt habe, hat sie es sich einmal angeschaut und konnte es direkt beim nächsten Mal umsetzen.“ Das spiegelte sich auch bei ihren Leistungen wider. Die Abschlussprüfung zur ZFA im Mai 2021 bestand sie mit der

Gesamtnote 1, die Fachhochschulreife, die sie parallel zu ihrer Ausbildung absolvierte, mit der Note 1,3. Laut Auskunft des Barbara-von-Sell-Berufskollegs machte Alisa Martirosyan die beste Abschlussprüfung zur ZFA, die jemals dort bestanden wurde.

Inzwischen hat die 21-Jährige ein Studium für Soziale Arbeit begonnen – eine Wahl, mit der ihre Chefin Dr. Langhans nicht ganz glücklich ist. „Ich hätte mich gefreut, wenn sie noch ihr Abitur gemacht und dann Zahnmedizin studiert hätte, denn sie hat auf jeden Fall das Zeug dazu.“ Für Alisa Martirosyan hat die Wahl ihres Studienfachs aber einen persönlichen Grund. Die ersten eineinhalb Jahre in Deutschland verbrachte sie mit ihrer Familie in verschiedenen Flüchtlingsunterkünften und kam dabei auch mit einigen Sozialarbeitern in Kontakt – und machte dabei nicht nur gute Erfahrungen. „Einer sagte zu uns ‚Du schaffst hier nichts‘“, erzählt sie. Das war für sie der Ansporn, es besser zu machen.

Aufgrund ihrer hervorragenden Leistungen hätte sie ein berufsbezogenes Weiterbildungsstipendium der Bundesregierung bekommen können. Sie arbeitet jetzt in Teilzeit weiterhin als ZFA in der Praxis von Dr. Sabine Langhans. Für Alisa Martirosyan eine gute Abwechslung zum Studienalltag, für Dr. Langhans eine wertvolle Unterstützung im Praxisalltag. „Ihr Weggang wäre ein herber Verlust für die Praxis gewesen“, so die Zahnärztin. Auch von ihren Kolleginnen und Patienten werde sie sehr geschätzt. Und wer weiß, vielleicht ändert sie doch noch einmal ihre Entscheidung bezüglich ihrer Studienwahl, das hofft zumindest ihre Chefin Dr. Sabine Langhans. ■

Daniel Schrader, ZÄK Nordrhein



Anlässlich der Jahrestagung des Verbands Freier Berufe Nordrhein-Westfalen e.V. (VFB NW) am 23. November 2021 wurden auch in diesem Jahr die besten Auszubildenden der Freien Berufe in einer virtuellen Veranstaltung mit der Auszeichnung „Beste/r Auszubildende/r in NRW“ geehrt. Für ihren Abschluss als Jahrgangsbeste im Ausbildungsberuf Zahnmedizinische Fachangestellte erhielten Neele Els und Janine Christine Rieth, die ihre Ausbildung in den Praxen Dr. Lothar Becker/ Dr. Gregor Dohmen in Heinsberg und ZA Negin Nazer in Meerbusch absolviert haben, eine Urkunde und eine Ehrenskulptur des Verbands Freier Berufe.

Sitzungstermine 2022

Zulassungsausschuss Zahnärzte für den Bezirk Nordrhein



SITZUNGSTERMIN

16. Februar 2022
23. März 2022
27. April 2022
18. Mai 2022
22. Juni 2022

ABGABETERMIN

17. Januar 2022
23. Februar 2022
28. März 2022
19. April 2022
23. Mai 2022

SITZUNGSTERMIN

20. Juli 2022
21. September 2022
19. Oktober 2022
16. November 2022
14. Dezember 2022

ABGABETERMIN

20. Juni 2022
22. August 2022
19. September 2022
17. Oktober 2022
14. November 2022

Anträge auf Zulassung zur vertragszahnärztlichen Tätigkeit müssen **vollständig** – mit allen erforderlichen Unterlagen – **spätestens einen Monat** vor der entsprechenden Sitzung des Zulassungsausschusses bei der **Geschäftsstelle des Zulassungsausschusses**, Kassenzahnärztliche Vereinigung Nordrhein, Geschäftsstelle des Zulassungsausschusses, 40181 Düsseldorf, vorliegen.

Sofern die Verhandlungskapazität für einen Sitzungstermin durch die Zahl bereits vollständig vorliegender Anträge überschritten wird, ist für die Berücksichtigung das Datum der Vollständigkeit Ihres Antrags maßgebend. **Es wird deshalb ausdrücklich darauf hingewiesen, dass eine rein fristgerechte Antragsabgabe keine Garantie für eine wunschgemäße Terminierung darstellen kann.**

Anträge, die verspätet eingehen oder zum Abgabetermin unvollständig vorliegen, müssen bis zu einer der nächsten Sitzungen zurückgestellt werden.

DESHALB UNSERE BITTE AN SIE: REICHEN SIE MÖGLICHST FRÜHZEITIG IHREN KOMPLETTEN ZULASSUNGSANTRAG EIN!

Angestellte Zahnärzte

Die vorstehenden Fristen und Vorgaben gelten auch für Anträge auf Genehmigung zur Beschäftigung von angestellten Zahnärzten.

Berufsausübungsgemeinschaften

Wir bitten um Beachtung, dass Anträge auf Führen einer Berufsausübungsgemeinschaft und damit verbundene Zulassungen nur **zu Beginn eines Quartals** genehmigt bzw. ausgesprochen werden. Auch die Beendigung einer Berufsausübungsgemeinschaft kann nur **am Ende eines Quartals** vorgenommen werden.

Medizinische Versorgungszentren (MVZ)

Anträge zur Gründung eines Medizinischen Versorgungszentrums (MVZ) müssen **vollständig spätestens zwei Monate** vor der entsprechenden Sitzung des Zulassungsausschusses bei der Geschäftsstelle des Zulassungsausschusses vorliegen.

Auch in diesem Fall bitten wir um Beachtung, dass Anträge auf Führen eines MVZ und damit verbundene Zulassungen **nur zu Beginn eines Quartals** genehmigt bzw. ausgesprochen werden. Auch die Beendigung eines MVZ kann nur **am Ende eines Quartals** vorgenommen werden.

ABSCHLUSSPRÜFUNG FÜR ZFA SOMMER 2022

Gemäß § 7 der Prüfungsordnung der Zahnärztekammer Nordrhein für die Durchführung der Abschlussprüfungen im Ausbildungsberuf „Zahnmedizinische Fachangestellte/Zahnmedizinischer Fachangestellter“ vom 06. Juli 2018 in der genehmigten Fassung vom 05. Juni 2019 gibt die Zahnärztekammer Nordrhein den Termin der zentralen **schriftlichen Prüfung** wie folgt bekannt:

Montag, 28. März 2022 (halbtags) und
Dienstag, 29. März 2022 (halbtags)

Die **praktischen Prüfungen bzw. mündlichen Ergänzungsprüfungen** sollten bis zum 24. Juni 2022 beendet sein.

Die Anmeldungen zu dieser Prüfung müssen bei der Zahnärztekammer Nordrhein, Emanuel-Leutze-Str. 8, 40547 Düsseldorf, bis zum 11. Februar 2022 eingereicht werden. **Verspätet und unvollständig eingehende Anträge können wegen der verbindlichen Fristen nicht mehr berücksichtigt werden.**

Die Schüler/-innen, die eine vorgezogene Prüfung ablegen möchten, müssen nach Erhalt des Halbjahreszeugnisses oder einer aktuellen Notenübersicht des Berufskollegs diese Unterlagen unverzüglich in Kopie mit einem formlosen Antrag bei der Zahnärztekammer Nordrhein einreichen (per E-Mail unter schmitz@zaek-nr.de).

Die Zulassungsvoraussetzungen sind der oben genannten Prüfungsordnung §§ 8, 9 ff. zu entnehmen. Eventuell erforderlich werdende Rückfragen bitten wir, an die Hauptverwaltung der Zahnärztekammer Nordrhein (Birgit Schmitz) unter Tel. 0211/44704-294 zu richten.

Ressort ZFA-Ausbildung, ZÄK Nordrhein

VZN VOR ORT



Das VZN führt in regelmäßigen Abständen Einzelberatungen seiner Mitglieder zu Mitgliedschaft und Anwartschaften im VZN in den Räumen der Bezirksstellen der Zahnärztekammer Nordrhein durch.

Aufgrund der derzeitigen Situation wurden noch keine Beratungstermine für das Jahr 2022 festgelegt. Sobald diese bekannt sind, werden wir Sie umgehend im RZB hierüber informieren.

VZN online

Eine Beratung mit dem VZN können Sie auf Wunsch auch per Video (per Cisco Webex Meetings) in Anspruch nehmen. Terminvereinbarungen sind zwingend erforderlich und können (nur) mit dem VZN, Mark Schmitz, unter Tel. 0211 59617-42 getroffen werden.

**Versorgungswerk der Zahnärztekammer Nordrhein
Der Verwaltungsausschuss**

KASSENZAHNÄRZTLICHE VEREINIGUNG NORDRHEIN



**Die 12. Vertreterversammlung,
Amtsperiode 2017 bis 2022, findet statt am**

SAMSTAG, 7. MAI 2022.

Tagungsstätte. voraussichtlich
Van der Valk Airporthotel Düsseldorf
Am Hülserhof 57 | 40472 Düsseldorf
Tel. 0211 / 200 63 0
Fax: 0211 / 200 63 200
Beginn: 9.00 Uhr c. t.

Anträge zur Vertreterversammlung sind gemäß § 4 der Geschäftsordnung spätestens vier Wochen vor dem Sitzungstermin beim Vorsitzenden der Vertreterversammlung der KZV Nordrhein in 40181 Düsseldorf, einzureichen. Antragsberechtigt sind die Mitglieder der Vertreterversammlung und der Vorstand der Vereinigung.

Fragen zur Fragestunde sind ebenfalls spätestens vier Wochen vor dem Sitzungstermin beim Vorsitzenden der Vertreterversammlung einzureichen.

Dr. Ludwig Schorr
Vorsitzender der Vertreterversammlung

ZAHNÄRZTEKAMMER
NORDRHEIN



AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DER ZAHNÄRZTEKAMMER NORDRHEIN AUF WWW.ZAEK-NR.DE

Alle amtlichen Bekanntmachungen der Zahnärztekammer Nordrhein – Körperschaft des öffentlichen Rechts – finden Sie seit dem 1. Januar 2021 gemäß § 26 der Hauptsatzung der Zahnärztekammer Nordrhein im Internet unter **www.zaek-nr.de** in der Rubrik „Amtliche Bekanntmachungen“.

Direktlink: **www.zaek-nr.de/amtliche-bekanntmachungen**

Diese treten, soweit kein anderer Zeitpunkt festgesetzt ist, am Tag nach der Veröffentlichung im Internet in Kraft.

Soweit für Satzungen eine Bekanntgabeverpflichtung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen besteht, bestimmt sich deren Inkrafttreten nach dieser Bekanntgabe.

Zahnärztekammer Nordrhein

Einfach überall mit App myKZV-ID anmelden



©AdobeStock/kite_rin

Sichere und schnelle Anmeldung zum Serviceportal myKZV



Kassenzahnärztliche
Vereinigung | Nordrhein

Weitere Infos unter <https://www.kzvr.de/mykzv/anmeldung-mit-app>

Karl-Häupl-Kongress 2022

Jahreskongress der Zahnärztekammer Nordrhein wieder als Online-Veranstaltung – Sneak Preview 2



Prof. Dr. Herbert Deppe



Prof. Dr. Ralf Schulze



Dr. Matthias Widbiller

„Analog und digital zum Behandlungserfolg“ ist das **Leitthema** des diesjährigen Karl-Häupl-Kongresses. In dieser Ausgabe stellen wir drei weitere Vortragsthemen vor, auf die Sie sich live am 12. März 2022, online aus dem Karl-Häupl-Institut in Düsseldorf freuen können.

Lokale Komplikationen in der Chirurgischen Implantologie: von analog bis digital

Die Ausübung der zahnärztlichen Chirurgie erfordert profunde Kenntnisse in der OP-Lehre. Im Mittelpunkt dieses Vortrags steht daher die richtige Einschätzung möglicher Komplikationen, die sowohl bei analoger wie digitaler Vorgehensweise auftreten können. Im Vortrag wird der aktuelle Stand der Genauigkeit digitaler Implantatplanungen besprochen. Breiten Raum nimmt die Darstellung lokaler intra- und postoperativer Komplikationen ein, insbesondere die Verletzung relevanter Nachbarstrukturen, das Vorgehen bei Blutungen, bei Wundheilungsstörungen und das Management von Nervverletzungen. Detaillierte Handlungsempfehlungen für die niedergelassene Kollegin und den niedergelassenen Kollegen runden die Präsentation ab. ■

Prof. Dr. Herbert Deppe

Wo steht das digital zahnärztliche Röntgen heute? Eine perspektivische Betrachtung im Jahr 2022

Das zahnärztliche digitale Röntgen wurde anhand von intraoralen Tubusaufnahmen von der Arbeitsgruppe um F. Mouyen im Jahr 1989 klinisch erstmalig vorgestellt. Über 30 Jahre später ist es in allen Bereichen des zahnärztlichen Röntgens etabliert und stellt auch bereits seit vielen Jahren den Stand der Technik dar. Dreidimensionale (3D-) Röntgentechniken wie die digitale dentale Volumentomografie (DVT) sind technisch gesehen überhaupt nur digital möglich und denkbar, aber auch die etablierten zweidimensionalen (2D) Techniken erfuhren durch den Wandel

und die Evolution der (digitalen) Technik noch eine ganze Menge an zusätzlichen Möglichkeiten für die klinische Anwendung. Der Vortrag bietet einen Überblick über die heutigen Möglichkeiten und Anwendungsszenarien des digitalen zahnärztlichen Röntgens, auch im Hinblick auf zukünftig zu erwartenden Optionen. ■

Prof. Dr. Ralf Schulze

Management von Wurzelresorptionen: 3D-Diagnostik und Therapie

Oft treten bei der zahnärztlichen Kontrolluntersuchung oder im Zuge von Prophylaxemaßnahmen überraschend Wurzelresorptionen an bleibenden Zähnen zutage und stellen Zahnärztinnen und Zahnärzte vor große Herausforderungen. Das klinische Erscheinungsbild von Wurzelresorptionen ist vielfältig. Sie zeigen sich beispielsweise klinisch als tastbare Läsionen im Zahnhalsbereich oder als unklarer Hartschubstanzdefekt auf Röntgenaufnahmen. Welche Ursachen pathologische Resorptionen haben, ist oftmals unklar und es werden unter anderem dentale Traumata, kieferorthopädische Belastungen oder bakterielle Infektionen diskutiert. Um die Prognose der betroffenen Zähne richtig zu bewerten und optimale therapeutische Maßnahmen vorzunehmen, sind neben dem pathophysiologischen Grundverständnis eine dreidimensionale Diagnostik sowie eine Systematik in der Einteilung der Resorptionsarten notwendig.

In der Präsentation werden die biologischen Grundlagen resorptiver Prozesse dargestellt und mögliche Ursachen aufgezeigt. Aufbauend auf den unterschiedlichen Resorptionsarten werden diagnostische Hilfsmittel und verschiedene Behandlungsmöglichkeiten aufgezeigt. ■

Dr. Matthias Widbiller

KARL-HÄUPL-KONGRESS

TAGUNGSPROGRAMM

ONLINE

Seien Sie dabei, wenn digitale Zahnmedizin auf analoge Therapiekonzepte trifft. Der Kongress gibt Ihnen Orientierung im aktuellen Behandlungsdschungel.

Ausführliche
Informationen zum
Programm unter

www.fortbildungen.khi-direkt.de/khk



UHRZEIT	THEMA	REFERENT
9.00 – 9.30 Uhr	Eröffnung und Begrüßung	Dr. Ralf Hausweiler, Präsident der ZÄK Nordrhein, Dr. Ralph Elster, Bürgermeister der Stadt Köln, Dr. Romy Ermler, Vizepräsidentin der BZÄK
9.30 – 9.45 Uhr	Begrüßung und Einführung in das Tagungsthema	Dr. med. habil. Dr. Georg Arentowicz, Fortbildungsreferent der ZÄK Nordrhein
9.45 – 10.30 Uhr	Lokale Komplikationen in der chirurgischen Implantologie: von analog bis digital	Prof. Dr. Herbert Deppe, München
10.30 – 10.45 Uhr	Pause	
10.45 – 11.30 Uhr	Diagnostik und Management endodontischer Zahnschmerzen	PD Dr. Thomas Schwarze, Hannover
11.30 – 12.15 Uhr	Wo steht das digital zahnärztliche Röntgen heute? Eine perspektivische Betrachtung im Jahr 2022	Prof. Dr. Ralf Schulze, Mainz
12.15 – 13.45 Uhr	Mittagspause	
13.45 – 14.30 Uhr	Digital prozessierte Sofortversorgung auf analog gesetzten Sofortimplantaten – eine Alternative zum „Full-guided“ Konzept	Prof. Dr. Anton Friedmann, Witten-Herdecke
14.30 – 15.15 Uhr	Systemische Komplikationen bei zahnärztlichen Behandlungen	Dr. Dr. Andrea Grandoch, Köln
15.15 – 15.30 Uhr	Pause	
15.30 – 16.15 Uhr	Analoge und digitale Vorgehensweisen bei Augmentationen und Implantationen – Vorteile, Nachteile und Ergänzungsmöglichkeiten	Dr. Dr. Markus Tröltzsch, Ansbach
16.15 – 17.00 Uhr	Management von Wurzelresorptionen: 3D-Diagnostik und Therapie	PD Dr. Matthias Widbiller, Regensburg
17.00 – 17.15 Uhr	Pause	
17.15 – 18.00 Uhr	KFO mit Alignern: Wo sind die Limits und wie kann man diese überwinden?	Prof. Dr. Benedict Wilmes, Düsseldorf



Stellen Sie Ihre Fragen direkt im Live-Chat.

SAMSTAG, 12. MÄRZ 2022 / 9.00 BIS 18.00 UHR

Veranstaltungsort: Online
Kurs-Nr.: 22031
Fp.: 9
Kursgebühr: 150 €

Ansprechpartner:
Zahnärztekammer Nordrhein
Fortbildungsabteilung
khi@zaek-nr.de | 0211 44704-202

Hier geht
es direkt zur
Anmeldung:



KHI

KARL-HÄUPL-INSTITUT
FORTBILDUNGSZENTRUM DER
ZAHNÄRZTEKAMMER NORDRHEIN

WWW.KHI-DIREKT.DE

KH / Karl-Häupl-Institut

ZAHNÄRZTLICHE FORTBILDUNG

11.02.2022 | 22027 | 17 Fp.

Bisshebung im Abrasions- und Erosionsgebiß mit Vollkeramik

Dr. Catherine Kempf
Fr, 11.02.2022, 14 bis 20 Uhr
Sa, 12.02.2022, 9 bis 17 Uhr
Teilnehmergebühr: 790 €

12.02.2022 | 22126 | 6 Fp.

Führungskraft entwickeln und stärken

Dr. Gabriele Brieden
Sa, 12.02.2022, 10 bis 16 Uhr
Teilnehmergebühr: 180 €
Praxismitarbeiter/-innen (ZFA): 130 €

16.02.2022 | 22019 | 5 Fp.

Notfall in der Zahnarztpraxis

Dr. Dr. Thomas Clasen
Mi, 16.02.2022, 15 bis 19 Uhr
Teilnehmergebühr: 220 € ZÄ
Praxismitarbeiter/-innen (ZFA): 80 €

16.02.2022 | 22017 | 6 Fp.

Fit in zahnärztlicher Chirurgie

Prof. Dr. Thomas Weischer
Mi, 16.02.2022, 14 bis 18 Uhr
Teilnehmergebühr: 240 €

16.02.2022 | 22016 | 5 Fp.

Hygiene in der Zahnarztpraxis (Teil 2)

Dr. Ralf Hausweiler
Dr. Thomas Hennig
Mi, 16.02.2022, 15 bis 20 Uhr
Teilnehmergebühr: 220 €
Praxismitarbeiter/-innen (ZFA): 110 €

18.02.2022 | 22030 | 16 Fp.

Ästhetik mit direkten Kompositfüllungen

Wolfgang Boer
Fr, 18.02.2022, 14 bis 19 Uhr
Sa, 19.02.2022, 9 bis 17 Uhr
Teilnehmergebühr: 550 €

25.02.2022 | 22107 | 7 Fp.

Fit für Kids- und Junior-Prophylaxe

Annette Schmidt
Freitag, 25.02.2022, 14 bis 20 Uhr
Teilnehmergebühr: 310 €
Praxismitarbeiter/-innen (ZFA): 180 €

26.02.2022 | 22008 | 7 Fp.

Prophylaxe-Refresher 2022

Annette Schmidt
Samstag, 26.02.2022, 9 bis 15 Uhr
Teilnehmergebühr: 310 €
Praxismitarbeiter/-innen (ZFA): 180 €

26.02.2022 | 22006 | 6 Fp.

Neue Methoden des Lückenschlusses

Prof. Dr. Dr. Hans Jörg Staehle
Samstag, 26.02.2022, 10 bis 16 Uhr
Teilnehmergebühr: 320 €

26.02.2022 | 22034 | 8 Fp.

Dental English 1

Sabine Nemec
Samstag, 26.02.2022, 9 bis 16 Uhr
Teilnehmergebühr: 260 €

04.03.2022 | 21152 | 15 Fp.

Curriculum Kinderzahnheilkunde – Modul III: Verhaltensformung, Hypnose und Akupressur

Dr. Gisela Zehner
Prof. Dr. Hendrik Meyer-Lückel
Fr, 04.03.2022, 14 bis 19 Uhr
Sa, 05.03.2022, 9 bis 17 Uhr
Teilnehmergebühr: 770 €

18.03.2022 | 22044 | 4 Fp.

Social Media – Neue Wege, Patienten und Mitarbeiter zu gewinnen

Sabine Nemec
Fr, 18.03.2022, 14 bis 18 Uhr
Teilnehmergebühr: 230 €

18.03.2022 | 22060 | 15 Fp.

Curriculum Ästhetische Zahnmedizin – Baustein I: Grundlagen der ästhetischen Zahnmedizin

Dr. Wolfram Bücking
Fr, 18.03.2022, 14 bis 19 Uhr
Sa, 19.03.2022, 9 bis 16 Uhr
Teilnehmergebühr: 770 €

19.03.2022 | 22045 | 4 Fp.

Refresh Your Dental English

Sabine Nemec
Sa, 19.03.2022, 9 bis 13 Uhr
Teilnehmergebühr: 260 €
Praxismitarbeiter/-innen (ZFA): 260 €

ZAHNÄRZTLICHE FORTBILDUNG ONLINE

02.03.2022 | 22053 | 2 Fp.

Süßes Blut – Zahnarzt tut gut! Diabetes mellitus

Dr. Catherine Kempf
Mi, 02.03.2022, 16.30 bis 18 Uhr
Teilnehmergebühr: 45 €

VERTRAGSWESEN

02.03.2022 | 22313 | 4 Fp.

Die leistungsgerechte Abrechnung der Behandlung von Kiefergelenkerkrankungen

ZA Andreas Kruschwitz
ZA Jörg Oltrogge
Mi, 02.03.2022, 14 bis 18 Uhr
Teilnehmergebühr: 30 €

23.03.2022 | 22310 | 4 Fp.

BEMA – Kompetent – Teil 1

Dr. Hans-Joachim Lintgen
ZA Andreas Kruschwitz
Mi, 23.03.2022, 14 bis 18 Uhr
Teilnehmergebühr: 30 €

23.03.2022 | 22312 | 4 Fp.

**Die leistungsgerechte Abrechnung
prophylaktischer Leistungen nach
BEMA, GOZ und GOÄ**

Dr. Ralf Wagner

Mi, 23.03.2022, 14 bis 18 Uhr

Teilnehmergebühr: 30 €

**FORTBILDUNG PRAXIS-
MITARBEITER/INNEN (ZFA)**

18.02.2022 | 22203

**Upgrade – Zeitmanagement:
Wertvoll für Ihre Praxis**

Angelika Doppel

Fr, 18.02.2022, 13 bis 17 Uhr

Teilnehmergebühr: 90 €

19.02.2022 | 222120

**Fit für die Abschlussprüfung
ONLINE-SEMINAR**

Dr. Jürgen Weller

André Heinen

Sa, 19.02.2022, 9 bis 17 Uhr

Teilnehmergebühr: 49 €

19.02.2022 | 22212

**Fit für die Abschlussprüfung
PRÄSENZ-SEMINAR**

Dr. Jürgen Weller

André Heinen

Sa, 19.02.2022, 9 bis 17 Uhr

Teilnehmergebühr: 69 €

26.02.2022 | 22280

**Hygienische Aufbereitung
von Medizinprodukten**

Dr. Richard Hilger

Dr. Patrick Köhrer

Sa, 26.02.2022, 8 bis 18 Uhr

Teilnehmergebühr: 360 €

05.03.2022 | 22214

**Scharfe Instrumente –
Die Voraussetzung für schnelles,
sicheres und effizientes Arbeiten**

Alexandra Thüne

Sa, 05.03.2022, 9 bis 15 Uhr

Teilnehmergebühr: 150 €

23.03.2022 | 22207

Der Implantat-Patient in der Prophylaxe

Andrea Busch

Mi, 23.03.2022, 14 bis 18 Uhr

Teilnehmergebühr: 110 €

23.03.2022 | 22210

QM-Prophylaxehandbuch

Sona Alkozei

Mi, 23.03.2022, 13 bis 19 Uhr

Teilnehmergebühr: 180 €

HINWEIS

Bitte beachten Sie bei der Anmeldung
zu den Fortbildungsveranstaltungen
die AGB der ZÄK Nordrhein:

www.zaek-nr.de | KHI – AGB

INTENSIV-ABRECHNUNGSSEMINAR

Seminar für Assistenten/-innen und neu niedergelassene Zahnärzte/-innen

Freitag, 8. April 2022 | 9 bis 19.15 Uhr

Samstag, 9. April 2022 | 9 bis 19 Uhr

Veranstaltungsort: Karl-Häupl-Institut
Emanuel-Leutze-Str. 8 | 40547 Düsseldorf

Programm:

- Betriebswirtschaftliche Bedeutung des Abrechnungssystems
- BEMA: Abrechnung konservierender und endodontischer Leistungen
- BEMA: Abrechnung zahnärztlich-chirurgischer Leistungen
- GOZ: Abrechnungsmodalitäten bei implantologischen Leistungen
- Gehört das erarbeitete Honorar dem Zahnarzt wirklich?
Budget und HVM
- GOZ/BEMA: Die Abrechnung prophylaktischer Leistungen
- BEMA: Zahnersatzplanung und Abrechnung nach den gesetzlichen Bestimmungen unter Anwendung der GOZ und des BEMA
- BEMA: Planung/Abrechnung der systematischen PAR-Behandlung | Abrechnung der Behandlung mit Aufbissschienen

- Private Vereinbarungen mit Kassenpatienten unter Anwendung der GOZ
- GOZ: Allgemeine Formvorschriften und Interpretationen der ZÄK Nordrhein

Referenten:

Dr. med. habil. Dr. G. Arentowicz, ZA A. Kruschwitz,
Dr. H.-J. Lintgen, ZA L. Marquardt, ZA Lutz Neumann, MSc,
Dr. U. Stegemann, Dr. R. Wagner

Fp.: 16

Kurs-Nr.: 22392

Teilnehmergebühr: 250 Euro

Anmeldung: <https://portal.zaek-nr.de/kursanmeldung/22392>
khi@zaek-nr.de
Fax: 0211 44704-401



Zahnärztliche Werkstoffe – geht es nicht biologischer?

Vortrag auf dem Kölner Herbst-Symposium am 20.11.2021

Von Prof. Dr. Wilhelm Niedermeier, Köln



Prof. Dr. Wilhelm Niedermeier, ehemaliger Direktor der Poliklinik für zahnärztliche Prothetik, Universität zu Köln

Während der Begriff „Bio“ eher als Verkaufsargument in Supermärkten gilt, bezeichnet „biologisch“ all das, was dem Leben und der Gesundheit zuträglich ist. Allerdings wird bei der medizinischen Behandlung die biologische Verträglichkeit von Behandlungsmitteln, Werkstoffen und Materialien häufig infrage gestellt. Für sie hat sich der Begriff der Biomaterialien als Wunschobjekt etabliert, dessen Gültigkeit bei jedem Werkstoff kritisch hinterfragt werden muss.

Bei der Beurteilung und Definition von Biomaterialien steht deren Biokompatibilität im Vordergrund, die dem Grundsatz des „primum nihil nocere“ gerecht werden soll. Dass dies nicht immer möglich ist, liegt in der Natur der eingesetzten Materialien, die zugleich anderen Anforderungen gerecht werden müssen, wobei die Bioverträglichkeit oftmals nachgeordnet wird. Man setzt dabei häufig auf die Biotoleranz bzw. -akzeptanz des Organismus, den man mitunter hohen, biologisch kritischen Belastungen aussetzt. Zur Vielzahl der natürlichen und umweltbedingten Belastungen kommt dann kumulativ noch die der ärztlich oder zahnärztlich verwendeten Werkstoffe hinzu, was dann im Einzelfall das Fass zum Überlaufen bringt. Die Folgen sind organische Unverträglichkeitsreaktionen toxischer, allergologischer und autoimmunologischer Art.

Dass Zahnärzte/-innen mit Risiken und Erscheinungsbildern von Werkstoffunverträglichkeiten umgehen können müssen, wird durch ihre medizinische Ausbildung begründet, leider aber nur in geringem Ausmaß praktiziert. Dennoch gilt die Zahnärztliche Werkstoff- und Materialkunde als Grundlagenfach im Curriculum der Zahnmedizin und wird in der neuen Approbationsordnung sogar noch zum klinischen Fach aufgewertet. Trotzdem sind – wie die jahrzehntelange Erfahrung mit überwiesenen Patienten zeigt – Kenntnisse um biologische Wirkungen von Dentalwerkstoffen sehr spärlich verbreitet. Umso mehr verwundert auch der Umstand, dass bei einer Vielzahl von zahnärztlichen Tätigkeitsschwerpunkten, Masterstudiengängen und Spezialisierungen der Begriff „Ästhetik“ – gemeint ist hier wohl „Kosmetik“ – immer wieder auftaucht.

Eine biologische Ausrichtung von Weiterbildungsprogrammen ist zumindest hierzulande und auch auf europäischem Gebiet unüblich. Natürlich gibt es Gründe für eine „ästhetische“ Zahnheilkunde, aber viel mehr und insbesondere medizinische Argumente sprechen für eine biologische Ausrichtung des Fachs. Entsprechend sollte bei allen und insbesondere neuen Materialien immer wieder deren biologische Verträglichkeit hinterfragt werden, und dies bereits vor ihrem breit angelegten Einsatz am Patienten. Ein klassisches Beispiel ist die immense Inzidenz von Metallunverträglichkeiten als Folge der Einführung von edelme-



Allergisches Hautekzem bei einer 46-jährigen Patientin, die mit einer edelmetallreduzierten Krone versorgt wurde. Bei der Patientin lag eine Goldallergie vor, die im jugendlichen Alter zu einer Sensibilisierung der Epidermis im Bereich des Dekolletees führte. Durch Karenz verschwand das Ekzem, flammte aber nach Eingliederung der Krone wieder auf. Nach Entfernen der Krone und Eingliederung einer NEM-Krone verschwand das Ekzem. Im Mund ließ sich zu keinem Zeitpunkt der Behandlung eine Effloreszenz erkennen.

tallreduzierten als Ersatz für hochgoldhaltige Legierungen nach der geänderten Bezuschussung durch die Kassen Mitte der 1980er-Jahre. Eine Flut von „Spargold“-Legierungen führte zu einem immensen Anstieg von Metallunverträglichkeitsreaktionen, die dann über 20 Jahre hinweg Unverträglichkeitssprechstunden füllten. Hinzu kommt, dass wegen der haptischen Wirkung der Metalle entsprechende klinische Bilder nicht immer am Ort des unmittelbaren Kontakts, sondern auch häufig dort auftraten, wo bereits Jahre zuvor eine Sensibilisierung gegen das Metall stattfand (Bild links).

Während derartige allergische Reaktionen relativ einfach zu diagnostizieren sind, gestaltet sich die Analyse von toxischen und Sensibilisierungsreaktionen gegenüber den zahlreichen Inhaltsstoffen von Dentalkunststoffen weitaus schwieriger. Bei ihnen führen biologisch höchst bedenkliche Begleitsubstanzen, die zur chemischen Stabilisierung, Polymerisationsführung oder Beeinflussung bestimmter Eigenschaften des polymerisierten Kunststoffs eingesetzt werden, mitunter zu unüberschaubaren Reaktionen (Bild rechts), deren Behandlung sich dann extrem schwierig gestaltet.

Als ein Beispiel von vielen sei Bisphenol A (BPA) genannt, das in nahezu allen zahnärztlichen Kunststoffen mit Ausnahme von Polyethylen, Polypropylen und Alkyl-Cyanacrylaten vorkommt. Es erzeugt wegen seiner hormonähnlichen Struktur zahlreiche organische und neurologische Störungen, was den Gesetzgeber veranlasst hat, ein Verbot von BPA bei Kinderspielzeug und Schnullern auszusprechen. Die Zahnheilkunde bleibt allerdings von diesem Verbot unberührt, und es wird gewöhnlich auch nicht als Inhaltsstoff auf Verpackungen und Gebrauchsanweisungen deklariert. Erst die Suche auf dem Sicherheitsdatenblatt des Materials kann den Zusatzstoff unter dem Entsorgungsscode RE 7 identifizieren. Das Problem ist, dass die betroffenen



Pemphigoide Blasenbildung mit Ablösung des Epithels als Folge einer durch einen unzureichenden oxidativen Abbau von Hydrochinon ausgelösten Autoimmunreaktion der Mundschleimhaut nach Verwendung eines Autopolymerisats als Prothesenwerkstoff.

Kunststoffe u.a. als Füllungsmaterial oder Sealer eingesetzt werden und damit schlecht auffind- und entfernbar sind. In einigen Ländern steht BPA vor dem völligen Verbot, was hierzulande entsprechende Reaktionen der Kunststoffhersteller hervorruft.

Die genannten Beispiele verdeutlichen abermals, dass die biologische Bedenklichkeit bestimmter zahnärztlicher wie auch medizinischer Werkstoffe mitunter durch politische Entscheidungen bzw. Zurückhaltung erzeugt oder unterhalten wird. Da es weltweit wenig unabhängige klinische Forschung zur biologischen Eignung von dentalen Werkstoffen gibt, ist es auch schwer, zahnärztliche Materialien unter biologische Kontrolle zu stellen. Das hehre Ziel, dem Patienten durch die Behandlung nicht zu schaden, wird durch inadäquate Materialwahl erheblich kompromittiert. Deshalb gilt es, die Forschung zur biologischen Wirkung zahlreicher Inhaltsstoffe von zahnärztlichen Materialien zu forcieren. Als biologisch weitgehend inert und damit biokompatibel gelten mit gewissen Einschränkungen dentale Keramiken, die meist auch die bessere Alternative darstellen, wenn ihr Einsatz statisch vertretbar ist. Besondere Vorsicht sollte man generell bei „neuartigen“ Werkstoffen walten lassen, bis diese sich evidenzbasiert als biologisch unbedenklich erwiesen haben. Letztlich hat sich bei der Entscheidung über die Werkstoffwahl eine konservative Haltung mit Bezug auf bewährte Materialien als vorteilhaft erwiesen. ■

Am 20. November 2021 fand das Herbst-Symposium „Fortbildung trifft Standespolitik“ per Livestream statt. Der ausführliche Bericht über die erfolgreiche Veranstaltung mit 700 Teilnehmern (RZB 1/2022, S. 30) enthält bereits Abstracts der wissenschaftlichen Vorträge von Prof. Dr. Dr. Søren Jepsen, Prof. Dr. Bert Braumann und Dr. med. habil. Dr. Georg Arentowicz. Das Abstract von Prof. Dr. Wilhelm Niedermeier schließt sich daran an.

JETZT

ANMELDEN

CURRICULUM

ÄSTHETISCHE ZAHNMEDIZIN



8 MODULE / MRZ BIS DEZ 2022

Veranstaltungsort: Zahnärztekammer Nordrhein

Fp.: 15 pro Modul

Kurs-Nr.: 22060 bis 22067

Kursgebühr: 770 € pro Modul



KHI

KARL-HÄUPL-INSTITUT
FORTBILDUNGSZENTRUM DER
ZAHNÄRZTEKAMMER NORDRHEIN

Dr. Jürgen Dapprich

80 Jahre

Am 18. Januar 2022 vollendete unser hoch geschätzter Kollege Dr. Jürgen Dapprich bei bester Gesundheit und kontinuierlicher beruflicher Tätigkeit sein 80. Lebensjahr.

Geboren und aufgewachsen in Dortmund absolvierte er das Studium der Zahnmedizin in Frankfurt am Main und Würzburg. Er promovierte im Jahr 1968 und leistete danach seinen Wehrdienst als Stabsarzt der Bundeswehr ab.

In den 1960er- und 1970er-Jahren, als seine berufliche Karriere begann, erhielt die Zahnmedizin weltweit oftmals Impulse von amerikanischer Seite, insbesondere auf dem Gebiet der Funktionsdiagnostik. In seiner Assistenzzeit, die er in der renommierten Praxis von Dr. Charlie Przetak absolvierte, bekam er Kontakt zur „Neuen Gruppe“, die sich am hohen internationalen Niveau orientierte und ihn bei seinem weiteren beruflichen Vorankommen prägte und motivierte. Das Karl-Häupl-Institut bot in der damaligen Zeit eine adäquate Plattform für die fachlich überragenden Aktivitäten der „Neuen Gruppe“, der er seit 1981 angehört.

Nach der Praxisgründung im Jahr 1973 in Düsseldorf widmete sich Dr. Dapprich als Referent unterschiedlichen Themen, insbesondere der Parodontologie, der Funktionslehre und der Totalprothetik, die in den 1970er-Jahren bei älteren Menschen eine zentrale Rolle spielte. So hat er in dem viel beachteten Werk „Totalprothetik – Die weiterentwickelte Lauritzen-Methode“, dessen Veröffentlichung im Quintessenz-Verlag erstmalig im Jahr 2001 erfolgte, bleibende Standards gesetzt. Mit einem weiteren, viel beachteten Werk „Funktionstherapie in der zahnärztlichen Praxis“, das 2004 ebenfalls im Quintessenz-Verlag erschien, setzte er weitere Meilensteine in der zahnmedizinischen Lehre.

Dr. Dapprich hat darüber hinaus zahlreiche Publikationen in diversen Fachzeitschriften veröffentlicht und sich in den letzten zwei Dekaden insbesondere der ganzheitlichen Therapie der craniomandibulären Dysfunktion gewidmet. Seine unermüd-



Dr. Jürgen Dapprich

liche publizistische Aktivität auch im höheren Alter ist bewundernswert. So hat er im Jahr 2018 im Deutschen Ärzteverlag eine aktualisierte Neuauflage seines Buchs „Funktionstherapie, Kiefergelenk und Wirbelsäule“ herausgebracht.

Von Anfang an engagierte sich Kollege Dapprich neben seiner Praxistätigkeit an unserem renommierten nordrheinischen Fortbildungsinstitut in vielfältiger Form, u. a. gemeinsam mit Prof. Dr. Alfons Hugger als Leiter der Studiengruppe für Funktionsdiagnostik und als Referent am Institut, beim Karl-Häupl-Kongress oder zuletzt beim KHI-Thementag. Die Inspiration für sein kontinuierliches berufliches Engagement erhielt er auf seinen zahlreichen

herausfordernden und abenteuerlichen Reisen, die ihn unter anderem von New York nach Alaska und auf der Panamericana bis nach Panama führten.

Als der ehemalige Fortbildungsreferent und spätere Präsident der Zahnärztekammer Nordrhein, unser hoch geschätzter Kollege Dr. Joachim Schulz-Bongert, eine Laudatio auf Jürgen Dapprich anlässlich seines 65. Geburtstags schrieb, merkte er unter anderem an: „Er hat mir verraten, dass er noch fünf weitere Jahre fachlich aktiv sein will.“ Wir merken nun, dass diese Aussage nicht mehr haltbar ist.

Ich wünsche ihm von Herzen, dass er bei bester Gesundheit weiterhin in seinem fachlichen wie auch privaten Umfeld an der Seite seiner Frau Helga noch lange aktiv bleibt und vor allem seinen Hobbys Fotografie, Klavierspielen, Segeln und Bergwandern nachgehen kann.

Ad multos annos, lieber Jürgen!

Dr. med. habil. Dr. Georg Arentowicz
Fortbildungsreferent der ZÄK Nordrhein

Diese Inhalte sind online nicht verfügbar.

Die Redaktion

Diese Inhalte sind online nicht verfügbar.

Die Redaktion

Reisen ins Herz der Weinkultur

Kurt, Chandra: Reisen mit Wein



acht Ländern mit: 21 Reisen auf der ganzen Welt zu önologischen Sehenswürdigkeiten und durch atemberaubende Landschaften und Weingärten. Über 500 Fotos inspirieren nicht nur dazu, die Weine der einzelnen Winzerpersönlichkeiten zu entdecken, sondern auch selbst eine Reise ins Gebiet zu planen, von den historischen Kreidekellern der Champagne über die sanften Hügel des Piemont, die alpinen Weingärten der Schweiz bis zu den Inselweinen Siziliens, den höchsten Malbec-Pflanzungen

„Ich lade Sie mit diesem Buch ein, 21 Reisen in acht Länder zu unternehmen und die Kultur des Ortes und des lokalen Weins zu entdecken.“

Chandra Kurt, Reisen mit Wein, S. 7

CHANDRA KURT: REISEN MIT WEIN

Werd Weber Verlag 2021

ISBN 9783039220557

Was haben Toskana, Porto, Wachau, Rioja, Champagne, Beaune und Sizilien gemeinsam? Sie alle und viele weitere Orte bzw. Gebiete werden ausführlich in einem Weinführer der besonderen Art vorgestellt. Und natürlich geht es auch um die edlen Tropfen.

Hinter jeder Weinflasche steckt ein spezieller Ursprung, der sich in der Nähe oder in der Ferne befinden kann, eine Erinnerung an eine Region oder an einen speziellen Moment. Da Wein so eng mit seinem Ursprungsterroir liiert ist, kommt man diesem unwillkürlich eine Spur näher, wenn man die Flasche entkorkt, und erst recht, wenn man den ersten Schluck Wein genießt.

In „Reisen mit Wein“ nimmt Sie die renommierte Schweizer Weinexpertin Chandra Kurt in die Keller bekannter Weingüter in

Argentinien oder den mythischen Rebparzellen Burgunds. Nur schade, dass es kein deutsches Anbaugebiet in Kurts Buch geschafft hat.

Chandra Kurt ist eine anerkannte Schweizer Weinkritikerin, die über ein Dutzend Weinbücher verfasst hat. Die Liebe zu Italien hat sie von ihren Großeltern, die in der Emilia Romagna lebten. Sie lebt teils in Zürich, in Reggio Emilia und in London, wo sie auch als Wine-Consultant arbeitet. Das Buch entstand aus einer Reihe von reichhaltig bebilderten Reportagen, die sie für das Schweizer „Weinseller Journal“ geschrieben hat.

„Reisen mit Wein“ animiert den Leser sich nicht nur näher mit Wein, sondern auch mit der Kultur der jeweiligen Region, den Winzerfamilien, den Önologen und deren Philosophie vertraut zu machen. Die Autorin beschreibt alles so anschaulich, dass man Lust hat, demnächst eines der Weingüter zu besuchen. ■

Nadja Ebner, KZV Nordrhein/Werd Weber Verlag

Wird Apollonia arbeitslos?

9. Februar ist Gedenktag der Heiligen

Apollonia von Alexandria lebte im 3. Jahrhundert in Ägypten und starb wahrscheinlich um 249 als Jungfrau und Märtyrerin. Ihr Gedenktag in der katholischen und den orthodoxen Kirchen ist der 9. Februar. Sie ist die Schutzheilige der Zahnärzte. Grund genug, mehr über sie zu erfahren.

Schutzheilige haben eine lange Tradition. Für nahezu jeden Beruf gibt es heiliggesprochene Personen, die zum Schutz angerufen werden. Ärzte können dabei auf ein großes Personeninventar vertrauen. Neben Blasius, Cäsarius von Nazianz, Cyrus dem Armen, Lukas oder Pantaleon halten noch Rochus von Montpellier oder Quintinius symbolisch gesehen die schützende Hand über das Tun der Mediziner. Auch Zahnärzte haben mit der heiligen Apollonia eine eigene Schutzheilige. Doch wer war diese Frau, und warum wurde sie zur Schutzheiligen der Zahnmediziner?

Apollonia war eine angesehene alte Frau und lebte im ägyptischen Alexandria. Obwohl dort der Kaiser Philippus Arab herrschte und als Christenfreund galt, kam es auch in Alexandria immer wieder zu Plünderungen und Morden an Christen. 249 soll ein Mob mordend und plündernd durch die Stadt gezogen sein und Christen aus ihren Häusern gezerrt haben. Unter diesen Menschen war auch die Jungfrau Apollonia. Laut einem Bericht des Bischofs Dionysius von Alexandria sollen der Jungfrau die Zähne ausgeschlagen worden sein, bevor sie auf dem Scheiterhaufen verbrannt werden sollte.

Selbstbestimmt ins Feuer

Sie bat vor der Tortur um einen Moment ohne Fesseln. Sobald diese gelöst wurden, stürzte sich Apollonia selbst ins Feuer. In den folgenden Jahrhunderten wurden schließlich verschiedene Versionen von Apollonias Geschichte erzählt: So wurde sie u. a. zur selbstlosen Tochter eines Kaisers oder zur Schwester des heiligen Diakons Laurentius von Rom umgedichtet. In manchen Schriften wurden Apollonia als Folter alle Zähne mit einer Zange herausgerissen.

Die Gelehrten waren zunächst uneins darüber, ob Apollonia als Märtyrerin zu bewerten sei oder als verwerfliche Selbstmörderin. Doch nachdem der heilige Antonius ihren Tod als den Willen Gottes interpretiert hatte, konnte die Heiligenbildung beginnen. Vom Orient aus „schwappte“ die Verehrung der Apollonia nach Europa über. Im Fokus standen dabei vor allem die Qualen, denen Apollonia widerstanden hat, ohne dass sie an ihrem Glauben zweifelte.

Durch eine Empfehlung Papst Johannes' XXI. (1276–1277) wurde schließlich die Verbindung zur Zahnmedizin hergestellt. Der

Als Patronin gegen Zahnschmerzen gilt die Heilige und Jungfrau Apollonia seit dem 13. Jahrhundert. Obschon sie laut Dionysius von Alexandria zum Zeitpunkt ihres Martyriums betagt war, wird sie fast immer als junge Frau dargestellt. (Wallraf-Richartz-Museum, Köln)



© José Luiz Bernardes Ribeiro

Pontifex soll geraten haben, bei Zahnschmerzen zu Apollonia zu beten. Somit wurde Apollonia zur Schutzpatronin der Zahnärzte, da sie Menschen vor Zahnschmerzen behüten soll.

Der 9. Februar ist der Tag der Schutzheiligen, weil dieses Datum ihrem Todestag entsprechen soll. Die heilige Apollonia ist sie übrigens erst seit 1634. Damals erfolgte ihre Heiligsprechung durch Papst Urban VII.

„Zuständig“ für Zahnärzte und Patienten

Die Leidensbereitschaft der Heiligen wurde in zahlreichen Kunstwerken dargestellt. Ihre Attribute sind Zahn, Zahnzange und Palmenzweig. So finden Gläubige eine Anlaufstelle, wenn sie Mut für eine anstehende Zahnbehandlung brauchen.

Die heilige Apollonia ist sicherlich ein eindrucksvolles Vorbild dafür, wie viel Schmerzen Menschen ertragen können. Doch dank moderner Behandlungsmethoden, engmaschiger Vorsorgeuntersuchungen, hochwirksamer Lokalanästhetika und hoher Fachkompetenz der Zahnärzte in Deutschland hat Apollonia deutlich weniger zu tun als früher. ■

Nadja Ebner, KZV Nordrhein



Lichtblick in dunkler Jahreszeit

Die Lichtbänke von Stefan Sous sind zurück im Düsseldorfer Hofgarten

© Neddermeyer

Der Weg über die Jägerhofallee zum Düsseldorfer Schloss Jägerhof erstrahlt im Licht der Installation des Düsseldorfer Künstlers Stefan Sous.

Nach einer mehrjährigen Zwangspause erstrahlt der Weg über die Jägerhofallee zum Düsseldorfer Schloss Jägerhof seit Ende November 2021 zum zweiten Mal wieder im Licht der Installation des Düsseldorfer Künstlers Stefan Sous. Die 2002 erstmals aufgestellten und jetzt restaurierten 14 Lichtbänke stehen wieder am alten Platz.

Manches dauert halt länger, als man glaubt. Das gilt gleich in zweifacher Weise für eine Installation des Düsseldorfer Künstlers Stefan Sous. Seine Lichtbänke mit dem Titel „UV-A UV-B“ wurden zur Ausstellung „hell-gruen, 30 Kunstprojekte im und um den Düsseldorfer Hofgarten“ im Rahmen der EUROGA 2002plus an der Jägerhofallee installiert. Eigentlich eine temporäre Aktion, kamen die 14 Bänke bei der Düsseldorfer Bevölkerung äußerst gut an und wurden zu einem beliebten Fotomotiv.



„Die Lichtbänke [sollten] so schnell wie möglich wieder an ihre alte Stelle zurückkommen. Schließlich hatten sie sich als Wahrzeichen etabliert.“

Bezirksbürgermeisterin Annette Klinke



Seit Ende November 2021 erfreuen sich wieder große und kleine Besucher an den nicht mehr ganz so hell strahlenden Lichtbänken im Düsseldorfer Hofgarten.

Die Lichtbänke wurden mit widerstandsfähigeren Schutzrohren versehen und mit einer energieeffizienten LED-Technologie ausgestattet.

Freizeittipp

Stefan Sous wurde 1964 in Würselen/Aachen geboren und studierte 1990 bis 1996 an der Kunstakademie Düsseldorf, seit 1995 als Meisterschüler bei Professor Tony Cragg. Neben zahlreichen Einzel- und Gruppenausstellungen über Deutschland und Europa hinaus sind die Werke des in Düsseldorf lebenden Künstlers und seine Installationen vielerorts als „Kunst am Bau“ im öffentlichen Raum zu sehen. <http://stefansous.de>

Daher wurden sie später von der Stadt angekauft und leuchten seitdem an der ehemaligen Reitallee zum Schloss Jägerhof.

Länger als geplant dauerte auch die 2017 fällige Restauration der 14 Bänke. Bis dahin hatte sich der Künstler selbst um die Reparaturen gekümmert. Nach 15 Jahren waren jedoch einige so stark beschädigt, dass sich die Stadt Düsseldorf entschloss, die Installation von Grund auf zu sanieren und neu zu justieren.

Leider hielt diese erste Sanierung nicht lange vor. Die Bänke verfielen wieder – unter anderem wegen Vandalismus, aber auch, weil sie der Witterung nicht in ausreichendem Maße trotzten. Schon im August 2019 mussten sie deshalb noch einmal abgebaut, repariert und technisch verbessert werden. Das Konzept wurde von der Netzgesellschaft Düsseldorf und dem Kulturrat gemeinsam mit dem Künstler erarbeitet. Die Lichtbänke wurden mit widerstandsfähigeren Schutzrohren versehen und mit einer energieeffizienten LED-Technologie ausgestattet.

Berücksichtigt wurde auch, dass sich die Bewertung des Themas „Lichtverschmutzung“ inzwischen geändert hat. Deshalb wurden sowohl Helligkeit als auch Beleuchtungsdauer entsprechend eingestellt. Zudem wird die Installation in der zweiten Nachthälfte abgeschaltet, damit sie keine zusätzliche Beeinträchtigung für die vielen im Hofgarten lebenden Tiere darstellt.

Vom Goethe-Museum zum „Kö-Bogen“

Im Winter bietet es sich an, vor dem Spaziergang vorbei am „Lichtblick in der dunklen Jahreszeit“ (Manfred Abrahams, Stadtwerke Düsseldorf) Schloss Jägerhof einen Besuch abzustatten. 1987 hat dort das Goethe-Museum einen repräsentativen Standort gefunden, das bis 17 Uhr geöffnet hat. Pünktlich mit der einsetzenden Dämmerung erstrahlen dann auch die Bänke entlang der Fußgänger- und Radfahrer vorbehaltene Allee, die nur wenige Schritte entfernt in gerader Linie entlang der Mittelachse des Schlosses zum Kö-Bogen führt und somit zwei attraktive Ziele verbindet.

Im Museum gibt es neben der ständigen Ausstellung zu Goethes Leben und Schaffen wechselnde Schauen zu geistes- und literaturgeschichtlichen Themen. Zusammengetragen hat die einst mit etwa 50.000 Stücken größte Privatsammlung zu Goethe und seiner Zeit der Verleger Anton Kippenberg (1874–1950).

Sehenswert ist aber auch das prunkvolle Jagdschloss, mit dessen Planung Kurfürst Karl Theodor von der Pfalz 1748 Baumeis-



Schloss Jägerhof: seit 1987 hat dort das Goethe-Museum seinen repräsentativen Standort gefunden.



GUM (Carrara Marmor) wurde 2007 von Stefan Sous gemeinsam mit Heinke Haberland entworfen und realisiert. Zwei gekaute Kaugummi wurden mittels CNC-Fräse in Material und Dimension klassischer Plastiken übertragen, die sockellos auf dem Grün vor der Universitätsklinik für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde Freiburg platziert sind.

ter Johann Joseph Couven beauftragte. Auf der Grundlage dieser Pläne errichtete Nicolas de Pigage zwei Jahrzehnte später ein um die Seitenflügel verkleinertes Gebäude im Stil eines Rokoko-Lustschlosses, das bis 1795 als Sitz der obersten Jägermeister diente.

Dr. Uwe Neddermeyer, KZV Nordrhein

GOETHE-MUSEUM DÜSSELDORF/ ANTON-UND-KATHARINA-KIPPENBERG-STIFTUNG

Jacobistr. 2, 40211 Düsseldorf

Di. bis Fr., So. 11 bis 17 Uhr, Sa. 13 bis 17 Uhr

4 Euro, ab 16 Uhr frei

Zahntipps der KZV Nordrhein

Öffentlichkeitsarbeit Fax 0211/9684-332

Praxis: _____

Adresse: _____

Abrechnungs-Nr.: _____

Telefon (für Rückfragen): _____

Datum: _____

Unterschrift/Stempel

Hiermit bestelle ich gegen Verrechnung mit meinem KZV-Konto

(Selbstkostenpreis je Broschüre: 0,27 Euro, zzgl. 3,50 Euro Versandpauschale;
aus technischen Gründen bitte nur in Staffeln à 20 Stück, z. B. 20, 40, 60, 80, 100 usw.)

Neues Layout



Zahnärztliche Patientenpass für Ältere, Menschen mit Behinderung und Pflege- bedürftige

„Pflegepass“ DIN A5



überarbeitet

Zahnärztlicher Kinderpass

Werdende Mütter + FU ab 6. Lebensmonat
bis zum vollendeten 6. Lebensjahr



Zahnersatz

Kronen, Brücken und
Prothesen



Füllungstherapien

Hightech für die Zähne



Heil- und Kostenplan

Verständlich erklärt



Parodontitis

Gesundes Zahnfleisch –
Gesunder Mensch



Prophylaxe

Gesunde Zähne,
schönes Lächeln



Wurzelfüllung

Zahn erhalten und
Kosten sparen

Zahntipps

Prophylaxe _____ Stück
Zahnersatz _____ Stück
Zahnfüllungen _____ Stück
Schöne Zähne _____ Stück
Implantate _____ Stück
Parodontitis _____ Stück
Zahnentfernung _____ Stück
Wurzelfüllung _____ Stück
Kieferorthopädie _____ Stück
Pflegebedürftige _____ Stück
Heil- und Kostenplan _____ Stück

Zahnpässe

Erwachsenenpass _____ Stück
Pflegepass _____ Stück
Kinderpass _____ Stück

Impressum



Offizielles Organ und amtliches Mitteilungsblatt:

Zahnärztekammer Nordrhein,
Emanuel-Leutze-Straße 8, 40547 Düsseldorf, und
Kassenzahnärztliche Vereinigung Nordrhein,
Lindemannstraße 34–42, 40237 Düsseldorf

Herausgeber:

Dr. Ralf Hausweiler für die Zahnärztekammer Nordrhein und
Dr. Ralf Wagner für die Kassenzahnärztliche Vereinigung
Nordrhein

Redaktionskonferenz:

Dr. Erling Burk, ZA Andreas Kruschwitz

Redaktion:

Zahnärztekammer Nordrhein:

Susanne Paprotny
Tel. 0211 44704-322 | Fax 0211 44704-404
paprotny@zaek-nr.de

Kassenzahnärztliche Vereinigung Nordrhein:

Dr. Uwe Neddermeyer
Tel. 0211 96 84-217
Nadja Ebner
Tel. 0211 96 84-379 | Fax 0211 96 84-332
rzb@kzvrn.de

Verlag:

teamwork media GmbH & Co.KG,
Betriebsstätte Schwabmünchen
Franz-Kleinhans-Straße 7 | 86830 Schwaabmünchen
Tel.: 08243 9692-0 | Fax: 08243 9692-22
E-Mail: service@teamwork-media.de
Geschäftsführung: Bernd Müller

Inhaber:

Mediengruppe Oberfranken – Fachverlage Verwaltung GmbH
E.-C.-Baumann-Straße 5 | 95326 Kulmbach
Fon +49 9221 949-311
Fax +49 9221 949-377
E-Mail: kontakt@mgo-fachverlage.de

Druck:

L.N. Schaffrath GmbH & Co. KG,
Marktweg 42–50 | 47608 Geldern
Die Zeitschrift erscheint monatlich mit einer Doppelausgabe
im Juli/August. Druckauflage: 11.700 Exemplare

65. Jahrgang

Namentlich gezeichnete Beiträge geben in erster Linie die
Auffassung der Autoren und nicht unbedingt die Meinung
der Schriftleitung wieder.

Im Falle der Veröffentlichung von Leserbriefen behält sich
die Redaktion vor, diese unter Angabe des vollständigen
Namens sinnwährend gekürzt abzdrukken. Es besteht
kein Rechtsanspruch auf die Veröffentlichung von Leser-
briefen.

Alle Rechte, insbesondere das Recht der Verbreitung, Vervielfältigung und Mikrokopie sowie das Recht der Übersetzung in Fremdsprachen, für alle veröffentlichten Beiträge vorbehalten. Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit Genehmigung der Redaktion.

Titelbild: © AdobeStock: fizkes, www.freund-foto.de, Karin & Uwe
Annas, Kzenon und R. Kneschke; Overhoff

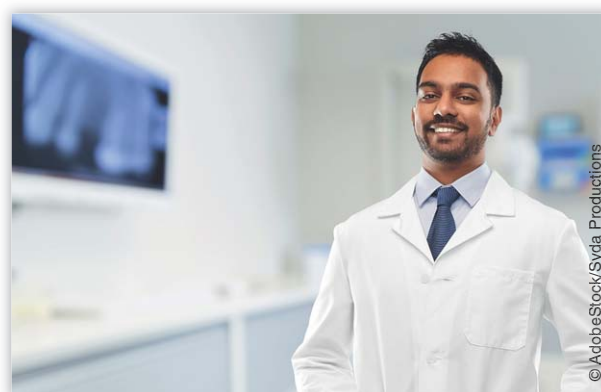
Ausblick

Das nächste RZB erscheint am 02.03.2022



Corona-Update

Weitere wichtige Infos für Zahnärzte



Ressort Berufsausübung der ZÄK NR

Informationen zur Kenntnisprüfung



BGH-Urteil in Sachen Jameda

Löschung von Profilen zurückgewiesen

Schnappschuss



Keine Zeitsente ist, ...

dass sich in den letzten Jahren die Badeenten und sogar darauf spezialisierte Duckshops endemisch vermehren. Die gelbe Standardversion wird durch Tausende bunte Quackscheentchen (so der Volksmund) mehr und mehr verdrängt: Es gibt fast alle Berufe, Sportarten, Prominente, Enten zu speziellen Anlässen und vieles mehr.

Die kleinen Zahnbürstenhalter auf dem Foto sind recht praktisch, aber ein Praxisteam mit Patient aus Gummi? Hand aufs Herz, wer hat eine Zahnarztente oder gar ein Zahnarzt-Set zu Hause bzw. in der Praxis? Fotos erwünscht!

Sicherlich gibt es genügend Gründe für persönliche Erfahrungsberichte und passende Bildunterschriften zum Thema „Gummenten mit und ohne Zahnbürste“. Wir setzen auf Sie!

Bitte schicken Sie Ihre treffenden Bildunterschriften zum RZB-Schnappschuss bis zum 28. Februar 2022 an:

Rheinisches Zahnärzteblatt
c/o Kassenzahnärztliche Vereinigung Nordrhein
Lindemannstraße 34–42, 40237 Düsseldorf
Fax: 0211 9684-332 | rzb@kzvnr.de

In den Mund gelegt



Besonders harte Nuss

Eine besonders harte Nuss hatten auch die Teilnehmer unseres Weihnachts-Schnappschusses mit dem gebissunfreundlichen Werkzeug zum Nüsseöffnen zu knacken. Als Auszeichnung und Belohnung erhalten die beiden Gewinner Gutscheine im Wert von je 60 Euro und 40 Euro.

Herzliche Glückwünsche und viel Spaß beim Einlösen!

Onga, Hilche! Die Nuch hach sich cherklemmt!
(Oma, Hilfe! Die Nuss hat sich verklemmt!)

Dr. Arno Rose, Herzogenrath

Mit regelmäßiger Prophylaxe durch meinen Zahnarzt knacke ich selbst die härteste Nuss!

Praxisteam Dr. Patatzki



Es et nit dieräsch?

Wat hasse jesacht?

Nicht immer liegt es am „Alt“(-er), wenn es mit der Verständigung in der fünften Jahreszeit etwas holprig wird. Hier ein kleiner Auszug aus dem Jekisch-Vokabular für et afstands-schunkelen op Fastelovend, falls im Veedel de Zoch kütt:

Am Wocheäng jommer op en Fastelovend-Maskeball.

Am Wochenende gehen wir zu einem Karnevals-Maskenball, minimum: FFP2.

En wat dehs du dech denn rinschmieße?

Was ziehst du dann an?

En Pappnas, Maskerad, e jeck Höötche unfähdech. Kin Ambrasch!

Eine (höchstens aufgemalte) Pappnase, Maske, ein jeckes Hütchen und fertig. Also wie derzeit immer – keine Umstände nötig!

Un mach mich kin Fisematentches un Bützchen mit de lecker Mädsche!

Kein Blödsinn und Küsschen mit den hübschen Mädchen; Ellenbogen-Bump ist angesagt!



Köbes, donn mech doch leewer emol zwee lecker Alt met Abstand.

Herr Ober, ich hätte gerne lieber zwei lecker Alt, aber mit Abstand – mit Abstand von zehn Minuten.

Et hät noch immer joot jejange, würde der Kölner sagen, erst recht, wenn **et süffige Kölsch** in der „Kölsch-Abstands-Regel“ (eine Armlänge) lockt!

En schönet Faschengs-Wocheäng, bliewe Se jesond!

In diesem Sinne: Ein schönes Karnevals-Wochenende, bleiben Sie gesund!

Karin Labes, KZV Nordrhein



Zahnärztlicher Kinderpass

Der überarbeitete Zahnärztliche Kinderpass der KZV Nordrhein ist einfach doppelt gut:

- Er vermittelt Wissenswertes rund um die kindliche Mundgesundheit vom 6. Monat bis zum vollendeten 6. Lebensjahr
- Er erinnert an die regelmäßigen Kontrolltermine beim Zahnarzt

**ÜBERSICHTLICH, MODERN, INFORMATIV,
MIT DEN NEUEN FU-POSITIONEN**

